

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern		
Ggf. Standort	Güstrow		
Studiengang	Öffentliche Verwaltung		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Laws (LL.B.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2024 (Immatrikulation alle zwei Jahre)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Ca. 20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Alle zwei Jahre <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige:r Referent:in	Dr. Anne-Kristin Borszik / Svitlana Kondratova
Akkreditierungsbericht vom	27.03.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	13
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	25
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	28
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	33
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	34
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	34
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	37
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	37
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	41
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	42
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	42
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	43
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	43
III Begutachtungsverfahren	44
1 Allgemeine Hinweise	44
2 Rechtliche Grundlagen.....	44
3 Gutachtergremium	44
IV Datenblatt	45
1 Daten zum Studiengang.....	45
2 Daten zur Akkreditierung.....	45
V Glossar	46

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen): Der Zusatz zur derzeit verwendeten Abschlussbezeichnung „Bachelor of Laws – Öffentliche Verwaltung“ (LL.B. – Öffentliche Verwaltung; vgl. § 30 Abs. 1 APOLg2E1AD M-V) muss gelöscht werden.
- Auflage 2 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung): In § 1 Abs. 3 der Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und anderer Kompetenzen durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern muss geregelt sein, dass ECTS-Punkte mit einem Umfang bis zur Hälfte der in einem Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium Ressourcenausstattung): Der Umfang der technischen Ausstattung sowie die Netzwerkinfrastruktur (insbesondere hochschulweit den Studierenden zugängliches WLAN) müssen erweitert und den Studierenden muss ein studiengangspezifisches Lizenzpaket zur Verfügung gestellt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPR M-V) in Güstrow ist eine staatliche Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 LHG M-V11) und dient gem. § 107 Abs. 1 LHG M-V der Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung des Landes M-V. Die FHöVPR M-V – als nichtrechtsfähige Körperschaft im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Aufsichtsbehörde (§ 107 Abs. 1 LHG M-V) – bietet nach der gem. § 107 Abs. 2 LHG M-V erlassenen FHöVPRLVO M-V2 den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt die Studiengänge in den Fachrichtungen des Allgemeinen Dienstes, der Polizei und der Rechtspflege an.

Mit der Einführung eines (aufgrund von zwei Anrechnungssemestern) verkürzten Studiengangs „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) am Fachbereich FH 1 Allgemeine Verwaltung wird das Ziel verfolgt, besonders leistungsfähigen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt (mittlerer Dienst) und Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt (gehobener Dienst) eine Entwicklungsperspektive zu bieten und durch Aufstieg und Qualifizierung freiwerdende Positionen in der nächsthöheren Laufbahn besetzen zu können (gem. der neuen Vorschrift des § 39a ALVO M-V3). Die Ausweitung der bereits bestehenden Möglichkeiten des Aufstieges und der Qualifizierung für Beförderungämter des gehobenen und höheren Dienstes dient der Attraktivitätssteigerung sowie der Weiterentwicklung und Bindung von Bestandspersonal.

Der durch den Fachbereich angebotene Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) bereitet die Studierenden auf das gesamte Berufsfeld der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Dienstes im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern vor. Im Kern dieser Generalistenausbildung werden den Studierenden, die gem. § 4 Abs. 1 APOLg2E1AD M-V4 im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehen, Kompetenzen auf dem Gebiet des Rechts, insbesondere auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, vermittelt, wobei gem. § 6 Abs. 1 S. 2 APOLg2E1AD M-V das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und interkulturellen Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Bereich sowie das Bewusstsein für die Bedeutung der digitalen Entwicklung in besonderem Maße gefördert wird. Kooperationen mit ausländischen Hochschulen in Europa stärken das Profil des Studiengangs. Die einsemestrige berufspraktische Studienzeit im 3. Semester ermöglicht den Studierenden die Erprobung und Anwendung gelernter theoretischer Inhalte sowie die Entwicklung berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, so dass nach dem zweijährigen Studium die wesentlichen Kompetenzen zur Wahrnehmung von Aufgaben im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes ausgeprägt sind.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) richtet sich an Beamt:innen der allgemeinen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit mehreren Jahren Berufserfahrung in der ersten Laufbahngruppe. Ihnen soll mit dem Studiengang eine Möglichkeit zum Aufstieg in die zweite Laufbahngruppe gegeben werden. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Pensionierungswelle in Verbindung mit den Problemen bei der Nachwuchsgewinnung ist dieser Grundgedanke zu begrüßen. Der Studiengang soll vor allem für die selbständige juristische Sachbearbeitung im gehobenen Dienst (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt) der öffentlichen Landes- und Kommunalverwaltung oder auch in öffentlichen Betrieben befähigen. Die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes genannten Ziele des Studiums spiegeln das Bild des bzw. der Verwaltungsgeneralist:in. Die Formulierung der Ziele des Studiums, angepasst an die im Curriculum hinterlegte rechtswissenschaftliche Schwerpunktsetzung des Studiengangs, wird angeregt.

Das Studiengangskonzept sieht eine pauschale Anrechnung im Umfang von 60 ECTS-Punkten vor. Diese ist vertretbar, wenn das Vorliegen der angerechneten Basiskompetenzen in einer Eingangsprüfung abgeprüft wird und die angerechneten Kompetenzen und Inhalte im Studienprogramm nicht mehr berücksichtigt werden. Insgesamt ist der Studiengang unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig und im Einklang mit den angestrebten Qualifikationszielen aufgebaut. Die Einbindung der Praxisphase im dritten Semester in das Studium ist überzeugend. Sie erscheint als konzeptionell gelungen und eröffnet eine hinreichende Interaktion sowie Theorie-Praxis-Verzahnung zwischen den Behörden und der Hochschule. Das Lehrgespräch als vorherrschende Lehrform passt gut zum Studienformat. Ergänzt wird es gerade in rechtlicher Hinsicht u.a. durch Falllösungen und Übungsklausuren.

Das Curriculum des Studiengangs wird insgesamt durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Rechtswissenschaften könnten jedoch aufgrund der Schwerpunktsetzung stärker als nur mit einer Stelle professoral abgesichert werden.

Hinsichtlich der Ressourcenausstattung konstatieren die Gutachter:innen einen dringenden Modernisierungs- und Kommunikationsbedarf. Um das Erreichen der Qualifikationsziele für alle Studierenden zu gewährleisten, sollte der Umfang der technischen Ausstattung sowie die Netzwerkinfrastruktur erweitert werden.

Aufgrund der rechtswissenschaftlichen inhaltlichen Schwerpunktsetzung des Studiengangs sind aus Sicht des Gutachtergremiums die Prüfungsformen generell in ausreichender Weise kompetenzorientiert konzipiert. Der Studienbetrieb wird durch einen aus Sicht des Gutachtergremiums reibungslosen Ablauf geprägt. Die klar definierte wöchentliche Arbeitsbelastung und der Einsatz von Modulhandbüchern und aktuellen Studienführern bei der Einstellung der Studierenden tragen wesentlich zur Transparenz und Strukturierung des Studiums bei.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang und umfasst gemäß § 6 Abs. 2 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Dienstes im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahngruppe 2, Erstes Einstiegsamt, Allgemeiner Dienst – APOLg2E1AD M-V) vom 11. März 2011 (nachfolgend: APOLg2E1AD M-V) 3 Jahre (6 Semester).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht gemäß § 26 APOLg2E1AD M-V eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (4 Monate) ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang bzw. Regelungen zum Bewerbungsverfahren um eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst beim Land Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Auswahl und Einstellung der Anwärter:innen sind in § 2 APOLg2E1AD M-V festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet „Bachelor of Laws – Öffentliche Verwaltung“ (LL.B. – Öffentliche Verwaltung). Dies ist in § 30 Abs. 1 APOLg2E1AD M-V hinterlegt. Fachliche Zusätze sind jedoch gemäß § 6 Abs. 2 StudakkLVO M-V nicht vorgesehen; der Zusatz muss gelöscht werden. Die Hochschule teilt in der Stellungnahme vom 19.3.2024 mit, dass das Monitum mit der nächsten Änderung der APOLg2E1AD M-V umgesetzt wird.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Deutsch und Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Der Zusatz zur derzeit verwendeten Abschlussbezeichnung „Bachelor of Laws – Öffentliche Verwaltung“ (LL.B. – Öffentliche Verwaltung; vgl. § 30 Abs. 1 APOLg2E1AD M-V) muss gelöscht werden.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Kein Modul dauert länger als ein Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StudakkLVO M-V aufgeführten Rubriken.

Die Ausweisung der relativen Abschlussnote ist in § 28 Abs. 2 APOLg2E1AD M-V festgelegt. Diese wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 13 Abs. 1 APOLg2E1AD M-V mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Mit Ausnahme des Moduls „Berufspraktische Studienzeit“, welches 30 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module 6, 7, 8, 9 bzw. 10 ECTS-Punkte. Zum Bachelorabschluss werden gemäß § 13 Abs. 2 APOLg2E1AD M-V 180 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 8 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips ist in § 15 APOLg2E1AD M-V verankert. Hier werden jedoch die Begriffe ‚Anrechnung‘ und ‚Anerkennung‘ vertauscht. Die Hochschule sollte daher darauf hinwirken, dass die Verordnung korrigiert wird. Die Hochschule teilt in ihrer Stellungnahme vom 19.3.2024, die APOLg2E1AD M-V entsprechend anzupassen.

In der Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und anderer Kompetenzen durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips definiert, wobei die o.g. Begrifflichkeiten korrekt verwendet werden. Jedoch ist § 1 Abs. 3 der vorgenannten Satzung zu korrigieren; dort ist derzeit geregelt, dass bis zu 90 ECTS-Punkte angerechnet werden können; jedoch muss hier geregelt sein, dass ECTS-Punkte mit einem Umfang bis zur Hälfte der in einem Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden können. Die Hochschule teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass § 1 Abs. 3 APOLg2E1AD M-V entsprechend geändert wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- In § 1 Abs. 3 der Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und anderer Kompetenzen durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern muss geregelt sein, dass ECTS-Punkte mit einem Umfang bis zur Hälfte der in einem Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden können.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den Online-Gesprächen während der Begehung wurden die Gründe für die Einrichtung des Studiengangs und das Verhältnis zum regulären sechssemestrigen Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) ebenso besprochen wie das Anrechnungsmodell, der Studiengangsaufbau, die personelle und ressourcielle Ausstattung, aber auch das Qualitätsmanagement und Fragen zu Geschlechtergerechtigkeit. Ein besonderer Fokus lag dabei auf dem geplanten Anrechnungsmodell, sowie auch auf der für den Studiengang vorliegenden Ressourcenausstattung.

Der vorliegende Studiengang schließt an einen bereits akkreditierten Studiengang an, der für eine bestimmte Gruppe von Studierenden in einer deutlich verkürzten Form durchgeführt werden soll. Den erfolgreichen Absolvent:innen des Aufstiegsstudiums soll nach drei Hochschul- und ein Praxissemester umfassenden Studium ein Bachelorgrad verliehen werden. Das Gutachtergremium hat sich bei der Durchsicht der Unterlagen und während der Gespräche insbesondere mit dieser Verkürzung kritisch auseinandergesetzt. Die verschiedenen Gesprächsrunden konnten die Bedenken nicht gänzlich ausräumen, die Gutachter:innen sind trotzdem bereit, in diesem Punkt Wohlwollen walten zu lassen, zumal auch in anderen Bundesländern und/oder vergleichbaren Studiengängen verkürzte Studienmodelle für Aufstiegsstudierende vorgesehen sind (auch wenn das Ausmaß der Verkürzung hier sehr groß ist). Nicht ausgeräumt werden konnten aber die grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des geplanten Verfahrens zur Anrechnung und der nicht erkennbaren Auswirkungen der Anrechnung auf die Inhalte des Modulhandbuchs. Die weitreichende Anrechnung ist aus Sicht der Gutachter:innen nur dann vertretbar, wenn das Vorliegen der angerechneten Basiskompetenzen in einer Eingangsprüfung abgeprüft wird und die angerechneten Kompetenzen und Inhalte im Studienprogramm nicht mehr berücksichtigt werden (siehe dazu die Abschnitte 2.1 und 2.2.1).

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Aufstiegsstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) ist nach Angaben im Selbstbericht darauf ausgerichtet, die Studierenden auf die Tätigkeit als Verwaltungsbeamtinnen und -beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt vorzubereiten und sie zu befähigen, selbstständig, handlungsorientiert und bürgernah zu agieren. Das Studium hat das Ziel,

die Absolvent:innen zu Verwaltungsgeneralist:innen mit hoher Verwendungsbreite zu qualifizieren. Dabei sollen sie am Studiengangsende nicht überspezialisiert sein, sondern durch exemplarisches Lernen befähigt werden, das erworbene Wissen zu transferieren. Die Aufstiegsbeamten:innen sollen grundlegende Berufsfertigkeiten mit der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung neuer Aufgabenfelder erwerben. Zentral ist dabei der hohe Praxisbezug der Ausbildung. Der verkürzte Bachelorstudiengang soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in der und für die öffentliche Verwaltung vorbereiten und ihnen unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt sowie im gesellschaftlichen Umfeld die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln. Der Studiengang eröffnet den Studierenden den Zugang zu Verwaltungstätigkeiten der gehobenen Sachbearbeitung und mittleren Führungsfunktion der öffentlichen Verwaltung.

Als Ziel des Studiengangs ist weiterhin in § 6 Abs. 1 APOLg2E1AD M-V definiert: „Der Vorbereitungsdienst ist auf den Erwerb der zur Erfüllung der Aufgaben für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Dienstes erforderlichen Fähigkeiten ausgerichtet. Dabei ist das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und interkulturellen Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Bereich sowie das Bewusstsein für die Bedeutung der digitalen Entwicklungen besonders zu fördern.“

Im Diploma Supplement werden die Ziele des Studiengangs in folgender Form definiert: „Der Studiengang ist auf den Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie der berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten gerichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des Allgemeinen Dienstes erforderlich sind. Das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und interkulturellen Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Bereich sowie das Bewusstsein für die Bedeutung der digitalen Entwicklungen werden dabei besonders gefördert. Das Studium dient der Vorbereitung auf ein selbstständiges und verantwortungsbewusstes Handeln in einer Verwaltung in einem freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaat durch die Vermittlung von Fach- und Sozialkompetenzen unter Berücksichtigung sich wandelnder gesellschaftlicher Verhältnisse. Während des Studiums werden berufsfeldbezogene Fremdsprachenkenntnisse erworben sowie Einblicke in berufsrelevante Tätigkeitsbereiche und Einrichtungen anderer Länder gewährt. Individuelle Interessenschwerpunkte werden durch die Belegung von Wahlpflichtmodulen gefördert.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang richtet sich an Verwaltungsbeamten:innen der allgemeinen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit mehreren Jahren Berufserfahrung in der Laufbahngruppe 1. Ihnen soll mit dem Studiengang eine Möglichkeit zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, gegeben werden. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Pensionierungswelle in Verbindung mit den Problemen bei der Nachwuchsgewinnung ist dieser Grundgedanke zu

begrüßen. Die in § 6 (1) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes (APOLg2E1AD M-V) genannten Ziele des Studiums spiegeln das Bild des bzw. der Verwaltungsgeneralist:in, das auch die Basis darstellt für die Mindestanforderungen, die im Positionspapier der Innenministerkonferenz von 2005 formuliert wurden.

Die generalistische Zielsetzung in § 6 (1) APOLg2E1AD M-V steht allerdings aus Sicht des Gutachtergremiums im Widerspruch zu der im Modulhandbuch deutlich erkennbaren und durchgehenden rechtswissenschaftlichen Schwerpunktsetzung des vorliegenden Studiengangs. Da es nach Einschätzung des Gutachtergremiums und vor dem Hintergrund der Gespräche nicht die Intention der Studiengangsverantwortlichen ist, durch eine inhaltliche Anpassung des gesamten Curriculums die fachliche Breite und Interdisziplinarität der Qualifikation stärker abzubilden, scheint aus Sicht der Gutachter:innen – auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich die Hochschule dafür entschieden hat, als Abschlussgrad den LL.B. anzustreben – die Anpassung der in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung formulierten Ziele an das Curriculum ein für die Hochschule gut gangbarer Weg. Die Formulierung der Ziele des Studiums in § 6 (1) der APOLg2E1AD M-V sollte daher an die im Curriculum hinterlegte rechtswissenschaftliche Schwerpunktsetzung des Studiengangs angepasst werden. Die entsprechende Formulierung wäre auch im Diploma Supplement anzupassen.

Vor dem Hintergrund der Annahme einer rechtswissenschaftlichen Schwerpunktsetzung im Studiengang können die Fragen nach der wissenschaftlichen Ausrichtung des Gesamtkonzepts sowie nach den Anforderungen an das im HQR definierte Abschlussniveau bejaht werden. Im Gespräch mit den Studiengangsverantwortlichen der Hochschule sowie der Vertretung des Ministeriums wurde ersichtlich, dass die rechtswissenschaftliche Schwerpunktsetzung den Anforderungen des Bedarfsträgers entspricht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Absolvent:innen des vorliegenden Studiengangs durch das Studium gut auf die spätere Berufstätigkeit in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, vorbereitet werden. Enge Verbindungen der Hochschule zum Bedarfsträger stellen zudem sicher, dass die Studierenden nach dem Abschluss problemlos in die Berufstätigkeit einmünden können.

Der Studiengang soll – analog zum bereits akkreditierten sechssemestrigen Studiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) – nach Information des Gutachtergremiums aufgrund der Gespräche nicht als dualer Studiengang akkreditiert werden. Es wäre daher aus Gutachtersicht darauf zu achten, diesen Studiengang nicht als „dual“ zu bewerben, wie dies für den sechssemestrigen LL.B. auf der Website der Hochschule derzeit getan wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Formulierung der Ziele des Studiums in § 6 (1) APOLg2E1AD M-V sollte an die im Curriculum hinterlegte rechtswissenschaftliche Schwerpunktsetzung des Studiengangs angepasst werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Zielgerichtete Personalentwicklung setzt nach Angaben der Hochschule voraus, potenzielle Nachwuchskräfte für die nächsthöhere Laufbahn in der Organisation möglichst frühzeitig zu identifizieren und ihre Potenziale zu erkennen. Darauf aufbauend können eine Auswahl nach dem Grundsatz der Bestenauslese und eine systematische Förderung erfolgen. Gemäß § 39a der Allgemeinen Laufbahnverordnung Mecklenburg-Vorpommern kann daher zum Auswahlverfahren für den regulären Aufstieg in der Fachrichtung allgemeiner Dienst im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung zugelassen werden, wer 1. die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Dienstes im Verwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltung erworben hat, 2. sich in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren im ersten Beförderungssamt bewährt hat und 3. in der letzten Regelbeurteilung mindestens in durchschnittlichem Maß beurteilt worden ist.

Der Studiengang umfasst 180 ECTS-Punkte, wovon 60 ECTS-Punkte für bereits erworbene Kompetenzen angerechnet werden. Die Anrechnung umfasst nach Angaben der Hochschule Inhalte und Kompetenzen der abgeschlossenen Ausbildung nach § 10 der Allgemeinen Laufbahnverordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie die praktischen Dienstzeiten in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Gemäß § 9 Abs. 1f APOLg2E1AD M-V gilt: „Der Studiengang umfasst die folgenden Studiengebiete: 1. Rechtswissenschaften mit den Schwerpunkten Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Europarecht und Grundlagen des Privatrechts, 2. Verwaltungswissenschaften mit den Schwerpunkten Verwaltungslehre, Informations- und Kommunikationstechnologie und Digitalisierung, 3. Wirtschaftswissenschaften mit den Schwerpunkten Verwaltungsbetriebswirtschaft und öffentliche Finanzwirtschaft und 4. Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Politologie, Psychologie und Kommunikation.“

Das Studium unterteilt sich in 2 fachtheoretische Studienabschnitte mit einem Umfang von 12 Monaten als Grundlagenstudium (1. und 2. Semester) bzw. von 6 Monaten als Vertiefungsstudium, sowie in einen sechsmonatigen berufspraktischen Studienabschnitt im 3. Semester. Dieser Einteilung liegt nach Auskunft der Hochschule die Idee zugrunde, dass die Studierenden im

Grundlagenstudium und aus ihrer Berufspraxis heraus bereits so viele Kompetenzen erworben haben sollen, dass sie mit diesen in der berufspraktischen Studienzeit in den vorgesehenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung einsetzbar sind und ihre Fähigkeiten somit in großer Breite vertiefen können.

In den Modulen Grundlagenstudium werden nach Angaben der Hochschule die modulübergreifend relevanten Grundlagen des Rechts und juristische und wissenschaftliche Arbeitstechniken, die für das Handeln der öffentlichen Verwaltung notwendigen Grundlagen des Staats- und Europarechts, des Verwaltungs- und Privatrechts, des öffentlichen Finanzmanagements sowie wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Den steigenden Anforderungen an die sog. Soft Skills der in der öffentlichen Verwaltung tätigen Beschäftigten entsprechend umfasst die Wissensvermittlung zudem sozialwissenschaftliche und psychologische Grundlagen; ferner werden Grundlagen zur Anwendung von Informationstechnologien gelegt. Im Grundlagenstudium des ersten Semesters sind folgende Module vorgesehen: „Juristische und wissenschaftliche Arbeitstechniken“, „Die europäische Integration und das verfassungsrechtliche und politische System der Bundesrepublik Deutschland“, „Verwaltungsrecht I“ und „Verwaltungsrecht II“. Im zweiten Semester schließen sich die Module „Verwaltungsrecht III“, „Privatrecht und kollektives Arbeitsrecht“, „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ und „Öffentliches Finanzmanagement“ an. Die FHöVPR M-V verfolgt nach eigenen Angaben auch das Ziel, die Europafähigkeit sowie die Kompetenzen der Studierenden im internationalen Kontext zu stärken und zu verbessern. Zur Internationalisierung gehört neben der Verankerung des Europäischen Rechts und der Europapolitik der Erwerb interkultureller Kompetenzen und Englischkenntnisse wie auch der Erwerb internationaler Erfahrungen im Rahmen von Studienfahrten und Auslandspraktika. Daher ist am Ende des ersten Semesters im Rahmen des Moduls 2 („Europäische Integration und das verfassungsrechtliche und politische System der BRD“) eine obligatorische Studienfahrt nach Brüssel, Straßburg oder einer anderen Stadt mit Bezug zum Europarecht vorgesehen, die den Studierenden einen unmittelbaren Einblick in die Arbeit der europäischen Institutionen ermöglichen soll.

Das dritte Semester dient der Durchführung der berufspraktischen Studienzeit. Innerhalb der sechsmonatigen berufspraktischen Studienzeit haben die Studierenden nach Angaben im Selbstbericht unter Anleitung Gelegenheit, ihre erlangten Fertigkeiten und Kenntnisse in unterschiedlichen Verwaltungsstationen anzuwenden (§ 2 Abs. 1 PraktO AD M- V). Vor Beginn der berufspraktischen Studienzeit werden die Studierenden individuell von den zuständigen Stellen ihrer Dienstherrn verschiedenen (in der Regel zwei) Praktikumsstationen bei Ausbildungsbehörden zugewiesen. Die Zuweisung enthält den individuellen Ausbildungsplan unter Benennung von Zeitraum und Ort der einzelnen Praktikumsstationen.

Das vierte Semester dient der Anfertigung der Bachelorarbeit sowie ihrer Verteidigung; ferner werden 3 aus 16 möglichen Wahlpflichtmodulen absolviert, die einen aktuellen und interdisziplinären

Inhalt aufweisen und in denen die Studierenden eigene inhaltliche Schwerpunkte zur weiteren Vertiefung setzen können. Abgerundet wird das 4. Semester durch das interdisziplinär ausgestaltete Pflichtmodul „Kernkompetenzen und Innovation in der öffentlichen Verwaltung“. Mit diesem Modul 11 sollen die Studierenden nach Angaben der Hochschule kurz vor Abschluss ihres Aufstiegsstudiums in zentralen Betätigungsfeldern der öffentlichen Verwaltung auf den neuesten Kenntnisstand gebracht werden.

Nach Angaben der Hochschule ist sichergestellt, dass der Anteil der rechtswissenschaftlichen Studieninhalte mindestens 50 % beträgt (60 von 120 ECTS-Punkten).

Folgende Lehr- und Lernformen kommen gemäß Selbstbericht im Studiengang zum Einsatz: Lehrgespräch in einer kleinen Studiengruppe als zentrale Lehrform, daneben Gruppenarbeit, Übungsklausur, Übung, Seminar, Studienfahrt und Exkursion, Projekt, angeleitetes Selbststudium sowie Tätigkeiten in der Station. Die Definition der Lehr- und Lernformen erfolgt in Abschnitt 4 des Modulhandbuchs. Der Anteil des Onlineunterrichts über Microsoft Teams beträgt derzeit regelmäßig 20 % der Lehre.

In den Pflichtmodulen beträgt der Anteil des Selbststudiums durchschnittlich ca. 52 % des Gesamtarbeitsaufwands (gemessen an den Modulen 1-8 und 11).

Dem Praxisbezug des Studiengangs wird nach Angaben im Selbstbericht dadurch Rechnung getragen, dass der Anteil des verbindlichen Praktikums ein Viertel (6 Monate, 30 ECTS-Punkte) der Gesamtstudienzeit beträgt.

Die FHöVPR M-V kooperiert für die Durchführung der berufspraktischen Studienzeit (Modul 9) im Aufstiegsstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ eng mit den Ausbildungsbehörden der verschiedenen Dienstherrn (Stellen im In- und Ausland, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie Unternehmen und Verbände, die geeignet sind, die in der berufspraktischen Studienzeit zu erwerbenden Kompetenzen zu vermitteln). Hierzu regelt § 14 Abs. 1 APOLg2E1AD M-V: „Während der berufspraktischen Studienzeit sind den Anwärterinnen und Anwärtern auf unterschiedlichen Stationen durch unmittelbaren Einblick in die Verwaltungstätigkeit Aufgaben und Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung zu veranschaulichen.“

In zwei unterschiedlichen Praktikumsstationen (à 3 Monate) erhalten die Studierenden bei den Ausbildungsbehörden die Möglichkeit die im Grundlagenstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in den Rechts-, Verwaltungs-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften anzuwenden und reale Verwaltungsentscheidungen vorzubereiten. Ferner erhalten sie Gelegenheit, die für die jeweilige Organisationseinheit typischen Arbeitsvorgänge kennen zu lernen sowie am Publikumsverkehr, Dienstbesprechungen etc. teilzunehmen (§ 1 Abs. 2 PraktO AD M-V und Modulhandbuch).

Für den Ablauf und die Organisation der berufspraktischen Studienzeit sind die von den Dienstherrn im Einvernehmen mit der FHöVPR M-V bestellten Praktikumsbeauftragten verantwortlich. Die Unterweisung der Studierenden in den Praktikumsstationen erfolgt durch pädagogisch geeignete Ausbilder:innen, die von den jeweiligen Ausbildungsbehörden im Einvernehmen mit den Praktikumsbeauftragten ausgewählt sind. Die Praktikumsbeauftragten und die Ausbildenden verfügen über die mit dem Studium angestrebte Qualifikation (§ 14 APOLg2E1AD M-V)15.

Entsprechend § 14 Abs. 5 APOLg2E1AD M-V regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend: PraktO AD M-V) die Durchführung der berufspraktischen Studienzeit des Studiengangs. Kooperationsverträge zwischen der Hochschule und den Dienstherrn werden regelhaft nicht geschlossen.

Das Curriculum bezieht nach Angaben im Selbstbericht die Studierenden aktiv und partizipativ in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein, um ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen zu ermöglichen. Die Wissensvermittlung knüpft dabei beim Lernprozess der Studierenden an. Das Lernen der Studierenden wird als aktiver Prozess der Wissensgenerierung verstanden, welcher an bestehende Wissensbestände anknüpft. Der Fokus liegt auf einem vertieften und vernetzten Lernen, das es den Studierenden ermöglicht, durch eigenes Erproben in praktischen oder praxisnahen Lernsituationen eine größtmögliche Handlungskompetenz zu entwickeln. Die aktive Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse durch die Studierenden wird neben den eingesetzten Lehr- und Lernformen auch durch die Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation und daraus abgeleitete Veränderungsbedarfe gewährleistet. Darüber hinaus bringen sich gewählte Vertreter:innen der Studierenden in die Gremienarbeit des Fachbereichs ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vorab: Anrechnung von Kompetenzen und Eingangsqualifikation

Der Studiengang richtet sich an Beamt:innen der allgemeinen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit mehreren Jahren Berufserfahrung in der ersten Laufbahngruppe, ihnen soll mit dem Studiengang eine Möglichkeit zum Aufstieg in die zweite Laufbahngruppe gegeben werden. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Pensionierungswelle in Verbindung mit den Problemen bei der Nachwuchsgewinnung ist dieser Grundgedanke zu begrüßen.

Das Studiengangskonzept sieht vor, dass insgesamt 60 ECTS-Punkte für in der Ausbildung für die Laufbahngruppe 1 und in der Berufstätigkeit in dieser Laufbahngruppe erworbenen Kompetenzen pauschal angerechnet werden, die Möglichkeit der Anrechnung und Anerkennung ist in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Landes (dort allerdings in falscher Begrifflichkeit) und in einer hochschulischen Satzung geregelt. Grundlage für die pauschale Anrechnung ist ein umfangreicher Abgleich der Inhalte des bereits akkreditierten LL.B. mit denen aus der Ausbildung

für die erste Laufbahngruppe. Die Gutachter:innen haben sich intensiv mit diesem Vorhaben auseinandergesetzt und sehen bei der Umsetzung insgesamt deutlichen Nachbesserungsbedarf, und das aus zwei Gründen:

1. Die Gegenüberstellung der im Studium zu erwerbenden und in Ausbildung und Berufstätigkeit bereits erworbenen Kompetenzen berücksichtigt systematisch nicht die Unterscheidung der Kompetenzniveaustufen in DQR und HQR, gleiches Inhaltsstichwort bedeutet nicht unbedingt gleiches Niveau. Der bzw. die „Verwaltungsfachangestellte“ z.B. wird im DQR auf Niveaustufe 4, ein B.A.-Studiengang sowohl im DQR als auch im HQR auf Niveaustufe 6 eingeordnet, diese Differenz müsste der Abgleich aus Gutachtersicht berücksichtigen. Plausibel war den Gutachter:innen die Erläuterung der Studiengangsverantwortlichen, dass bei den Studierenden, die ohne Vorkenntnisse im LL.B. studieren, die Grundlagen für die jeweiligen Fächer gelegt werden müssten, worauf im Aufstiegsstudium verzichtet werden könne, weil die Studierenden diese Grundlagen bereits aus Ausbildung und Berufserfahrung mitbrächten. Durch die Anrechnung gewönne man dann die Zeit für eine vertiefte Auseinandersetzung auf dem für einen Bachelorstudiengang erforderlichen Niveau. Das zur Begehung vorgelegte Modulhandbuch bildet diesen ausschließlich vertiefenden Charakter aber in sehr vielen Modulen nicht ab, sondern nennt stattdessen häufig (auch) grundlegende Inhalte und Kompetenzen. Das Modulhandbuch ist insofern nicht stimmig, der oben wiedergegebenen Argumentation folgend müssten die angerechneten Grundlagen aus den Modulbeschreibungen gestrichen werden. Aus Gutachtersicht sollten daher die bereits angerechneten Grundlagen aus der vorangegangenen Ausbildung in der Lehre nicht wiederholt werden; damit sollte Zeit gewonnen werden, um inhaltlich in die Tiefe zu gehen. Die Hochschule legt mit ihrer Stellungnahme vom 19.3.2024 ein modifiziertes Modulhandbuch vor und nimmt zu diesem Punkt wie folgt Stellung: „Die angerechneten Grundlagen werden in den Modulen nicht wiederholt. Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden die Ihnen angerechneten Inhalte beherrschen. Dieser Gedanke findet sich bereits jetzt (Änderung insoweit bereits vorgenommen) im beigefügten Modulhandbuch wieder. So sind beispielsweise Begriffe wie „Grundlage“ oder auch „Wiederholung“ gestrichen worden.“ Das Gutachtergremium nimmt die Änderungen im Modulhandbuch zur Kenntnis, plädiert aber für eine noch weitergehende Überarbeitung des Modulhandbuchs für die Beibehaltung der Empfehlung.

2. Auch die pauschale Anrechnung wird von den Gutachter:innen sehr kritisch gesehen, denn die Umsetzung des im Vergleich zum regulären LL.B. verkürzten Studiums basiert auf der Annahme, dass die grundlegenden Kompetenzen bereits vorhanden sind. Wenn diese nicht vorliegen, ist weder der individuelle Studienerfolg noch die Realisierung eines einem Studium angemessenen Niveaus auf Studiengangsebene zu erreichen. Insofern müsste das Vorliegen der anzurechnenden Kompetenzen in einem Zugangs- und Auswahlverfahren individuell abgeprüft werden. Die Einführung eines solchen Verfahrens stünde dann auch mit der Anerkennungs- und Anrechnungssatzung der Hochschule in Einklang, die eine individualisierte Anerkennung oder

Anrechnung vorsieht. Die Hochschule teilt in ihrer Stellungnahme vom 19.3.2024 diesbezüglich mit: „Das vorgesehene Auswahlverfahren wird ergänzt um eine Fachkompetenzprüfung. Konkret bedeutet das, dass bereits für den ersten Jahrgang (laufendes Auswahlverfahren) im mündlichen Teil der Potenzialanalyse geplant ist, Fachkompetenzen abzu prüfen. Für alle weiteren Auswahlverfahren (Start Studium Oktober 2026) soll ein schriftlicher Teil in der Potenzialanalyse etabliert werden. So kann sichergestellt werden, dass die anzurechnenden Kompetenzen tatsächlich vorhanden sind. Zudem wird ein Studienerfolg wahrscheinlicher.“ Das Gutachtergremium begrüßt dieses Vorgehen, empfiehlt aber aus Gründen der Transparenz und Verbindlichkeit, ein entsprechendes Konzept für die Fachkompetenzprüfung zu entwickeln und vorzulegen.

Die in den Punkten 1. und 2. genannten Kritikpunkte ließen sich, wie zuvor ausgeführt, entkräften, wenn die angerechneten Grundlagen aus den Modulbeschreibungen im Interesse der Stimmigkeit des Modulhandbuches gestrichen werden und das Vorliegen der anzurechnenden Kompetenzen in einem Zugangs- und Auswahlverfahren individuell abgeprüft wird.

Inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs, insbesondere Modulausgestaltung, im Hinblick auf die definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen

Der Aufstiegsstudiengang „Öffentliche Verwaltung“ (LL.B.) ist seinem inhaltlichen Abschlussziel nach konsequenterweise als schwerpunktmäßig juristischer Studiengang angelegt. Er soll vor allem für die selbständige juristische Sachbearbeitung im gehobenen Dienst (Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt) der öffentlichen Landes- und Kommunalverwaltung oder auch in öffentlichen Betrieben befähigen. Hierbei fungiert er neben dem 6-semesterigen Studiengang „Öffentliche Verwaltung LL.B.“ als ergänzende Trittleiter in die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst – allerdings zeitlich mit weniger Stufen in nur 4 Semestern. Diese verkürzte Aufstiegsmöglichkeit für 20 nach den Kriterien der Bestenauslese vom Innenministerium ausgewählte und bewährte Studierende aus dem mittleren Dienst (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt) stellt die Konzeption des Studiengangs zunächst vor die Herausforderung, die für einen BA LL.B. allgemein erforderlichen 180 ECTS-Punkte in nur 4 Semestern Laufzeit, davon 3 Semester Lehre, zu gewährleisten. Zudem greifen die quantitativen und qualitativen Vorgaben zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelorstudiengängen und -abschlüssen nach dem sog. IMK-Positionspapier von 2005. Somit müssen 60 ECTS-Punkte angerechnet werden, davon 30 ECTS-Punkte für die Hälfte der abzuleistenden einjährigen praktischen Studienzeit nach dem IMK-Papier (d.h. konkret 6 Monate im Rahmen des Vorbereitungsdienstes im mittleren Dienst der Studierenden). Die anderen 30 ECTS-Punkte ergeben sich über eine *pauschale prozentuale Anrechnung* von ECTS-Punkten in den Modulen 1-12: Konkret werden inhaltliche Kongruenzen nach dem Lehrplan des Ausbildungsinstitutes für den mittleren Dienst (Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt) pauschal angerechnet, in der Annahme, dass Grundlagen in den Modulen dieser theoretischen Ausbildung

sich auch in den Modulen des Aufstiegs-BA LL.B. wiederfinden und somit als schon vorhandene Kompetenzen kongruent anrechenbar sind.

Das Gutachtergremium hat gerade auch in rechtlicher Hinsicht intensiv diskutiert, ob ein zeitlich um ein ganzes Semester Lehtëtigkeit verkürzter Studiengang die gebotene inhaltlich-qualitative Tiefe erreichen kann, die die deutschlandweit ansonsten 6-7-semesterigen BA-LL.B.-Studiengang aufweisen. Dies kann aus Gutachtersicht nur gelingen, wenn:

1. die Studierenden in der Ausbildung des mittleren Dienstes tatsächlich und bei der Eingangsprüfung belegt die Kompetenzen mitbringen, die ihnen im Anrechnungsmodell über die angerechneten ECTS-Punkte erlassen werden und
2. diese inhaltlich vermittelten Grundlagen aus dem Lehrplan des Ausbildungsinstitutes des mittleren Dienstes nach § 10 ALVO M-V dann nicht mehr Inhalt des BA-Studiengangs sind, um die inhaltliche Bandbreite bei Verkürzung auf 2 ½ Semester Lehre vertiefend zeitlich abdecken zu können.

Das beschriebene pauschalisierte Anrechnungsmodell hat die Konsequenz, dass im Vergleich zum traditionellen, 6-semesterigen BA LL.B. Öffentliche Verwaltung, die Lehrzeit deutlich verkürzt wird, nämlich auf letztendlich nur noch 2 ½ Semester – allerdings bei gleichbleibenden inhaltlich zu erfüllenden Ansprüchen. Es verbleibt m.a.W. deutlich weniger Zeit, um die inhaltlich geforderte Bandbreite für einen BA LL.B. in vor allem rechtlicher Hinsicht abzudecken. Da die Studierenden des Aufstiegsbachelors im Vertiefungsstudium gemeinsam mit den Studierenden des regulären Bachelors unterrichtet werden, muss die gleichwertige theoretische Qualifikation in den ersten beiden Semestern dieses Studiengangs erreicht werden. Daher überrascht es nicht, dass die Vielzahl der abzudeckenden Rechtsgebiete, die unter dem Strich die Abschlussbezeichnung eines LL.B. „verdienen“, in Modulen mit großer Bandbreite zusammengefasst werden.

Dies gilt zum einen hinsichtlich der reinen Rechts-Module, die deutschlandweit ansonsten in traditionell 6- bis sogar 7-semesterigen LL.B.-Studiengängen als selbständige Module mit 2 – 4 SWS gelehrt werden, aber hier im Rahmen von umfangreicheren „Sammelmodulen“ unter ein Dach gefasst werden. Hieraus resultiert zum einen die Kombination einer Vielzahl von nicht zwingend verwandten Rechtsgebieten, die inhaltlich nicht immer ganz verständlich ist (etwa Kommunal- und Beamtenrecht in Modul 4, vor allem aber auch Allg. Verwaltungsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Bau- Und Umweltrecht sowie Sozialrecht in Modul 3).

Teilweise tauchen Rechtsgebiete in späteren Modulen als Vertiefung wieder auf (etwa in Modul 5: Allg. Verwaltungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Sozialrecht), um dann aber erneut mit einem zusätzlichen Rechtsgebiet kombiniert zu werden (Versammlungsrecht).

Die Hochschule führt hinsichtlich der Modulgestaltung in ihrer Stellungnahme vom 19.3.2024 aus, dass die inhaltliche Neukonzeption der Module 3 und 5 „in den kommenden Wochen entsprechend

den Empfehlungen des Gutachtergremiums mit dem Kollegium des Fachbereichs umgesetzt [wird]. Zum Start des Studiengangs sollte alles berücksichtigt sein.“ Dies wird gutachterseitig begrüßt.

Die Schwäche an diesem Kombinations-Modell ist die inhaltliche rechtliche Überfrachtung und fehlende Trennschärfe in der Lehre dieser Rechtsgebiete in nur einem geballten Modul. Auch besteht die Befürchtung, dass bei dieser Bandbreite entweder nur grundlegende oder nur vertiefende Inhalte gelehrt werden können – für beides wird hinreichende Zeit nicht sein.

Wie auch schon im Akkreditierungsbericht zum BA Öffentliche Verwaltung LL.B. (S. 20 f., dort in Bezug auf die Module 8 und 9) moniert, wird daher auch für den hier zur Debatte stehenden Aufstiegs-BA ebenfalls und damit wiederholt empfohlen, die genannten übergroßen Module in kleinere Modul-Einheiten aufzuteilen, auch, um tatsächlich ja bestehende Parallelen oder Schnittstellen (etwa im Bau- und Umweltrecht, etwa auch im Polizei- und Ordnungs- sowie Wirtschaftsverwaltungsrecht) nicht untergehen zu lassen und überschaubarer verdeutlichen zu können.

Ergänzend – und wegen des rechtlichen Schwerpunkts des LL-B. folgerichtig in deutlich geringerem Umfang – werden die unterschiedlichen Disziplinen auch bei den wirtschafts-, verwaltungs- und sozialwissenschaftlich geprägten Modulen im Curriculum häufig in „Sammelmodulen“ kombiniert. Ein ausgeprägter Disziplinen-Mix findet sich insofern im sehr umfangreichen Sammelmodul 7, versehentlich im Verhältnis 80:20:20. Die dort aufgeführten Themenbereiche der VWL, ÖBWL, Verwaltungsorganisation und der „Sozialwissenschaften“ (mit Anteilen aus der Psychologie und Soziologie) sowie digitale Sicherheit und Datenschutz bieten gut und gerne Stoff für die Lehre in jeweils selbständigen Teilmodulen in einem Semester. Die Modulbeschreibung bezieht sich in den Punkten 3 (Verwaltungsorganisation) und 4 (Sozialwissenschaften) auf recht spezielle Einzelthemen, bleibt bei Punkt 5 (Digitale Sicherheit und Datenschutz) dagegen sehr vage.

Aus *laufbahnrechtlichen Gründen* sind trotz insgesamt geringerer Gewichtung der wirtschafts-, verwaltungs- und sozialwissenschaftlichen Inhalte in einem BA LL.B. die *Mindestanforderungen* zu beachten, die sich im Anforderungsprofil des IMK-Positionspapiers zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelorstudiengängen und -abschlüssen von 2005 finden. Dies ist für die Studierenden insofern von Belang, als sich hieran die bundesweite Anerkennungsfähigkeit des Studiengangsabschlusses bemisst.

Insofern sind im Rahmen der *Fachkompetenz* (Pkt. 4.2.1 des Positionspapiers) folgende Aspekte zu den im Papier genannten Anforderungen kritisch hervorzuheben (die folgenden Oberpunkte sind die Anforderungen aus dem IMK-Papier, die Unterpunkte sind die kritischen Anmerkungen des Gutachtergremiums):

- Grundlagenwissen in allen unter Nr. 6. genannten Wissenschaftsdisziplinen:

- Die Auseinandersetzung mit theoretischen Modellen der Verwaltung findet in sehr verkürzter Form und ausschließlich im Wahlpflichtbereich statt, so dass der Erwerb gegenstandsbezogenen theoretischen Grundlagenwissens der Soziologie/ Politologie/ Sozialpsychologie/ Verwaltungswissenschaft kaum gewährleistet ist.
- Das MHB beschränkt sich in Modul 7 auf die Mikro- und Mesoebene, die Makroebene fehlt völlig, die aber auch für die in anderen Modulen (z.B. Modul 2, diverse Module im Wahlpflichtbereich) erforderlich wären.
- Fachwissenschaftliches Methodenwissen:
 - Zwar sind die grundlegenden Inhalte der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Methoden in Modul 1 enthalten, der zur Verfügung stehende Zeiteinsatz ermöglicht aber nicht einmal die Vermittlung der erforderlichen Grundlagen, fachwissenschaftliches Methodenwissen wird für diese Fachgebiete im Studiengang laut MHB nicht vermittelt. Damit wird auch der im folgenden Punkt geforderte Transfer kaum zu erbringen sein.
 - Die Vermittlung informatischen Grundlagenwissens fehlt im MHB, hier beschränken sich die Modulbeschreibungen auf die reine Anwendung.
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit den konkreten Anforderungen der europäischen Integration, Kenntnisse des Europarechts:
 - Da im MHB in Modul 2 – entgegen vieler anderer Modulbeschreibungen – bei den Inhalten nicht zwischen den Fachgebieten differenziert wird, kann hier nur spekuliert werden. Die Auflistung der Inhalte lässt einen ausgeprägten Fokus auf das Recht erkennen, soziologische und politologische Überlegungen zu staatlichen vs. überstaatlichen Einrichtungen finden sich nicht. Insofern fehlt hier eine Basis aus der Perspektive dieser beiden Fachgebiete.

Im Rahmen der *Methodenkompetenz* (Pkt. 4.2.2 des IMK-Positionspapiers) sind folgende Aspekte zu den im Papier genannten Anforderungen kritisch hervorzuheben:

- Anwendung allgemeiner wissenschaftlicher Arbeitsmethoden, die Befähigung zur selbständigen Gewinnung und Auswertung von Informationen und zur analytischen Problemlösung;
 - Dieser Punkt kann mangels differenzierter Darstellung in der Modulbeschreibung für die Rechtswissenschaften bestätigt werden, aber nicht für die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, auch nicht für die Informatik.
- Flexibles Reagieren auf gesellschaftliche Veränderungen;
 - Diese Kompetenz erfordert theoretische und empirische Grundlagenkenntnisse über gesellschaftliche Veränderungsprozesse, die allenfalls in vereinzelt Ansätzen vermittelt werden;

- Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie;
 - Das MHB beschränkt sich auf die reine Vermittlung auf der Anwendungsebene. Für methodische Kompetenzen wären aber grundlegende Kompetenzen erforderlich, die hier fehlen.
- Beherrschung von Organisations-, Planungs- und Entscheidungstechniken;
 - Hier kann allenfalls auf einige wenige Schlagworte aus der Beschreibung von Modul 7 verwiesen werden. Insgesamt sind die erforderlichen Methodenkompetenzen aus den Bereichen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Informatik so gut wie gar nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der *Sozialkompetenz* (Pkt. 4.2.3 des IMK-Positionspapiers) sind folgende Aspekte zu den im Papier genannten Anforderungen kritisch hervorzuheben:

- Fähigkeit, sich in andere hinein zu versetzen (Empathie);
 - Empathie erfordert auch Kenntnisse über die soziale Lage und die Lebensumstände anderer sozialer Gruppen als derjenigen, der man selbst angehört. Es fehlt die Vermittlung von Grundlagenwissen über soziale Stratifizierung, Prozesse der Ein- und Ausschließung von Minderheiten usw.

Die zuvor genannten Punkte sind als Ansatzpunkte für eine inhaltlich-qualitative Aufwertung im Modulkatalog zu verstehen (s. auch die Empfehlung unten im Entscheidungsvorschlag), um die Mindestvoraussetzungen nach dem IMK-Papier und damit die Anerkennungsfähigkeit des Abschlusses an der FH Güstrow in anderen Bundesländern abzusichern.

Ansonsten weist der Modulkatalog die für einen BA Öffentliche Verwaltung LL-B. erforderliche Bandbreite einschlägiger Rechtsgebiete auf. Auch der Wahlpflichtbereich bietet eine Reihe wichtiger und für die behördliche Praxis relevanter fachlicher Themen zur Auswahl an und erfüllt in seiner Bandbreite die inhaltlichen Mindestbedingungen auch der anderen als den rechtlichen Disziplinen – unabhängig davon, dass nur drei der genannten Module gewählt werden müssen.

Stimmigkeit des Studiengangs im Einklang mit den Qualifikationszielen

Insgesamt ist der Studiengang damit unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation – d.h. nach Auffassung des Gutachtergremiums auch bei gebotener Prüfung der zugrunde gelegten, angerechneten Grundqualifikation der sich für den Aufstiegsstudiengang qualifizierenden Studierenden aus dem mittleren Dienst (s.o. 2.1.) – stimmig und im Einklang mit den angestrebten Qualifikationszielen aufgebaut. Unter den genannten Voraussetzungen erscheint dann auch der gewählte Abschlussgrad eines BA LL.B. als inhaltlich passend.

Der Studiengang eröffnet nicht nur, sondern er setzt in seinen hohen Anteilen des Selbststudiums von durchschnittlich 52 % Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium voraus. Dies ist insbesondere bei praxiserfahreneren, bewährten und strukturiert lernenden Studierenden ein adäquater Ansatz, was etwa auch bei Studienformaten in der Lernform „Blended“ für teilweise parallel arbeitende Studierende mit Familie erfahrungsgemäß gut funktioniert.

Konzeptionelle Einbindung der Praxisphase

Die Einbindung der Praxisphase im dritten Semester in das Studium ist im Gespräch mit Hochschul- und Studiengangsleitung sowie Lehrenden überzeugend geschildert worden. Sie erscheint als konzeptionell gelungen und eröffnet eine hinreichende Interaktion sowie Theorie-Praxis-Verzahnung zwischen den Behörden und der Hochschule. Aus der Sicht des Gutachtergremiums wäre es für das Gesamtverständnis der Studierenden sehr förderlich, wenn es dem Landesinnenministerium gelingt, die Studierenden während des Praxissemesters sowohl die Landes- als auch Kommunalverwaltung kennenlernen zu lassen.

Zum Studienformat passende Lehr- und Lernformen

Das Lehrgespräch als vorherrschende Lehrform passt gut zum Studienformat der Wissensvermittlung in 20er-Gruppen. Ergänzt wird diese Lehrform gerade in rechtlicher Hinsicht u.a. durch Falllösungen und Übungsklausuren. Ansonsten vervollständigen Gruppenarbeit, Übung, Seminar, Studienfahrt und Exkursion sowie Projektarbeit den Kanon der Lehr- und Lernformen. Hierdurch können die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden, insbesondere in der Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen und Fällen in der Verwaltungspraxis. Ob das „angeleitete Selbststudium“ wirklich als eigenständige Lehrform bezeichnet werden kann, ist fraglich. Im Gespräch mit den Lehrenden wurde aber glaubhaft vermittelt, dass bei dem hohen durchschnittlichen Anteil des Selbststudiums von 52 % eine laufende Betreuungs- und Feedback-Kultur besteht, um den Lernerfolg der Studierenden begleitend abzusichern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die bereits angerechneten Grundlagen aus der vorangegangenen Ausbildung sollten in der Lehre nicht wiederholt werden. Damit sollte Zeit gewonnen werden, um inhaltlich in die Tiefe zu gehen.
- Es sollte ein Konzept für die Fachkompetenzprüfung entwickelt und vorgelegt werden.
- Es sollte eine inhaltliche Neukonzeption der Module 3 und 5 erfolgen, unter Schaffung kleinerer Module, etwa in Kombination von Kommunal-, Bau- und Umweltrecht, Polizei-

/Ordnungs-, Versammlungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Allg. Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht, Sozial- und Aufenthaltsrecht.

- Die Modulbeschreibungen in den nichtjuristischen Disziplinen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sollten einer kritischen Aktualitäts- und Schwerpunktkontrolle unterzogen werden; die oben konkret aufgeführten inhaltlichen Kritikpunkte sollten aufgegriffen und die Modulbeschreibungen entsprechend ergänzt werden, um die Mindestanforderungen an die Fachkompetenz nach dem IMK-Papier und damit die Anerkennungsfähigkeit des Abschlusses an der FH Güstrow in anderen Bundesländern abzusichern.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen des Praktikums besteht gemäß den Angaben der Hochschule mit dem Ziel, die Europafähigkeit sowie die Kompetenzen der Studierenden im internationalen Kontext zu stärken und zu verbessern, die Möglichkeit, eine Ausbildungsstation (3 Monate) in der Landesvertretung von Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel zu verbringen. Darüber hinaus wird im 6. Semester eine fakultative Summer-School in Lemberg, Ukraine, in Zusammenarbeit mit dem Regionalinstitut der Nationalen Akademie für staatliche Verwaltung und des Instituts für Internationale Beziehungen der Ivan-Franko-Universität im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls („Effects of European Integration on public administration“) angeboten. Beabsichtigt ist weiterhin, ab dem Jahr 2024 ein studentisches Austauschprogramm mit der Verwaltungsfachhochschule in Stettin, Polen, durchzuführen.

Die FHöVPR M-V bekennt sich mit ihrer Agenda für die Internationalisierung zu den Prinzipien der Erasmus-Hochschulcharta der Europäischen Union und verfügt über eine entsprechende Erasmus-Registrierung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein Mobilitätsfenster ist im vorliegenden Studiengang nicht explizit vorgesehen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist dieses Fehlen plausibel, es ist in der Struktur des geplanten Studiengangs nicht zu realisieren. Umso wichtiger erscheint die Realisierung der Vorhaben, die einen Austausch mit Partnerhochschulen vorsehen, die zurzeit aber wegen der politischen Situation ruhen müssen.

Anzuraten ist zudem, den Austausch mit Hochschulen und/oder Verwaltungseinrichtungen im EU-Ausland voranzubringen, um den Studierenden Einblicke in das Funktionieren anderer Verwaltungen zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehraufgaben der FHöVPR M-V nehmen nach Auskunft der Hochschule Professor:innen, Hochschuldozent:innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte wahr. Professor:innen übernehmen gem. § 19 FHöVPRLVO M-V (Verwaltungsfachhochschullandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern) die Aufgaben der FHöVPR M-V in Forschung und Lehre und sind unter anderem mit der Aufgabe betraut, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen. Im Fachbereich sind aktuell zwei Professuren für die Fachgebiete Öffentliches Recht sowie Sozialwissenschaften besetzt. Darüber hinaus sind sechs Stellen der Hochschuldozent:innen mit promovierten Stelleninhaber:innen besetzt, die mit der Promotion die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen haben.

Hochschuldozent:innen sind generell mit den Aufgaben in Forschung, Lehre und Fort-bildung betraut. Die Kriterien für deren Bestellung regelt § 20 Abs. 2, 3 FHöVPRLVO M-V. Neben dem abgeschlossenen Hochschulstudium nach Abs. 2 ist auch die bestandene Prüfung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, oder eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit gem. Abs. 3 zulässig. Die Qualifikationsprofile der Hochschuldozent:innen werden zur Verfügung gestellt, sobald die Personalbesetzung für die Lehre im Aufstiegsstudiengang abgeschlossen ist. Diese wurden am 13. Februar 2024 nachgereicht.

Gegenwärtig übernehmen 16 Hochschuldozent:innen nach § 20 Abs. 2 FHöVPRLVO M-V die Vermittlung wissenschaftlicher Studieninhalte. Im Rahmen der Anmeldung für den nächsten Doppelhaushalt des Landes werden von der FHöVPR M-V drei weitere Dozentenstellen beantragt. Zur Ergänzung des Lehrangebots oder für einen durch hauptamtliche Hochschullehrende nicht gedeckten Lehrbedarf kann die FHöVPR M-V gem. § 22 FHöVPRLVO M-V Lehraufträge vergeben. Aktuell sind zur Deckung des Lehrbedarfs 23 Lehrbeauftragte am Fachbereich beschäftigt, die etwa 30 % des Unterrichts abdecken. Die Dienstgestaltungsregelung führt die besonderen Dienstpflichten der hauptamtlich Lehrenden mit einem Lehrdeputat von je 722 Lehrveranstaltungsstunden und einem Prüfungsdeputat von je 263 Zeitstunden auf.

Mit Einrichtung des Arbeitsbereichs Hochschuldidaktik am Institut für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung der FHöVPR M-V im September 2017 wurde nach Angaben im Selbstbericht eine hochschulübergreifende Einrichtung geschaffen, die eine kontinuierliche methodisch-didaktische Qualifizierung der Lehrenden mit einem vielfältigen Angebot an Veranstaltungen sowie einem breiten Angebot an Unterstützungs- und Austausch-Formaten gewährleistet. Alle neuen

hauptamtlich Lehrenden der FHöVPR M-V erhalten im modularisierten Programm eine hochschuldidaktische Basisqualifikation. Die Module und Angebote werden individualzentriert durch die Lehrenden zur persönlichen Lehrprofessionalisierung genutzt. In Kooperation mit der „Wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Rostock“ sowie weiteren regionalen und bundesweiten Netzwerk- und Kooperationspartnern wird den Lehrenden ein hochschuldidaktisches Qualifizierungsangebot unterbreitet, das in Inhalt und Umfang die Qualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungen in der hochschuldidaktischen Weiterbildung der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik erfüllt. Darüber hinaus fungiert der Arbeitsbereich Hochschuldidaktik als Schnittstelle des fachbereichsübergreifenden und interdisziplinären Austauschs der Lehrenden, wozu ein hochschulspezifisches Austauschformat konzipiert und etabliert wurde. Das an den Arbeitsbereich Hochschuldidaktik angebundene Projekt „Weiterentwicklung einer diversitätsorientierten und digitalisierten Lehre, Aufbau einer Lernplattform und Implementation von E-Learning“, mediendidaktische Begleitung sowie die enge Verzahnung mit dem IT-Bereich bietet die Grundlage für die Digitalisierung der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums wird das Curriculum des Studiengangs insgesamt durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Lehre wird zu ca. 75 % durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt, worunter die Professuren und Hochschuldozenturen fallen.

Im Fachbereich gibt es zwei Professuren, je eine Professur für das Fachgebiet Öffentliches Recht und eine für das Fachgebiet Psychologie. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die professorale bzw. wissenschaftliche Absicherung eines Bachelor of Laws mit nur einer juristischen Professur nicht ausreichend nachhaltig sichergestellt. Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Rechtswissenschaften aufgrund der Schwerpunktsetzung stärker als nur mit einer Stelle professoral abgesichert werden, beispielsweise durch Verstärkung im Verwaltungsrecht oder der Rechtsmethodik.

Von den 16 Hochschuldozent:innen haben sechs Stelleninhaber:innen nach Angaben des Selbstberichts promoviert. In den Wirtschaftswissenschaften erfüllt gegenwärtig keine Person die Berufungsvoraussetzungen für eine Professur. Die Hochschule sollte sicherstellen, dass auch in den Wirtschaftswissenschaften der Anteil an Lehrenden, die die Berufungsvoraussetzungen erfüllen und damit die erforderliche *wissenschaftliche* Qualifikation vorweisen können, erhöht wird. Dies könnte auch dadurch erreicht werden, dass dem vorhandenen Personal durch systematische Lehrentlastung ausreichend Zeit für ein Promotionsverfahren (bzw. dessen Abschluss) gegeben wird.

In Ergänzung zu den in Abschnitt 2.3 dargelegten eingeschränkten Möglichkeiten der Forschung, da das Deputat des hauptamtlichen Lehrpersonal praktisch vollumfänglich durch den Lehrbetrieb aufgebraucht wird, lässt sich im Hinblick auf diesen Aufstiegsbachelor konstatieren, dass eine weitere Belastung des Lehrkörpers eintritt. Diese fällt allerdings in Relation zum sechssemestrigen Bachelorstudiengang nicht allzu sehr ins Gewicht, da der vorliegende Studiengang nur in einem zweijährigen Rhythmus mit einfacher Kursstärke angeboten wird.

Den Eindruck, dass das Lehrpersonal zeitlich bereits vor der Einführung dieses Modells durch die Erfüllung der Lehrverpflichtung an seine Grenzen kommt, wurde bemerkenswerterweise nicht nur im Rahmen des Lehrendengesprächs deutlich (siehe auch Abschnitt 2.3) sondern auch von den Studierenden transportiert, die mit dem Lehrpersonal erfreulicherweise insgesamt zufrieden sind, aber eine hohe Belastung des Lehrkörpers wahrnehmen.

Kritisch ist aus Sicht des Gutachtergremiums der Anteil der professoral durchgeführten Lehre, der aufgrund der lediglich zwei Professuren im Fachbereich zwangsläufig sehr gering ist. Dieser Anteil sollte aus Sicht des Gutachtergremiums erhöht werden. Um sowohl eine hinreichende fachliche Aktualität (vgl. Abschnitt 2.3) und gleichzeitig einen höheren Anteil professoraler Lehre zu gewährleisten, ist eine personelle Aufstockung geboten.

Das Gutachtergremium ist sich darüber im Klaren, dass die stellenwirtschaftlichen Voraussetzungen nicht von der Hochschule in Eigenregie geschaffen werden können. Wenn die Landesregierung eine zusätzliche Bachelorqualifikationsmöglichkeit für die Verwaltungslaufbahn des gehobenen Dienstes installieren möchte, ist es unabdingbar, dass der Anteil der wissenschaftlich umfänglich ausgebildeten Lehrkräfte mitwächst. In der Reakkreditierung des regulären Bachelorstudiengangs „Öffentliche Verwaltung“ aus dem Jahr 2021 wurde die Notwendigkeit einer weiteren Professorenstelle (auch damals waren es zwei Professuren) durch die Hochschule bereits formuliert, um den Aufwuchs an Studierenden besser zu bewältigen, die gute Lehr- und Lernqualität zu sichern und bestmöglich weiter zu entwickeln. Dies gewinnt vor dem Hintergrund der zusätzlichen Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs weiter an Bedeutung.

Die 25 % der Lehre, die von Lehrkräften für besondere Aufgaben gehalten wird, decken vor allem den Lehrbetrieb in Nebenfächern ab. Viele der Nebenamtler arbeiten in den Landesministerien. Das Verhältnis 75:25 ist gut geeignet, um eine wissenschaftliche Vermittlung des Vorlesungsstoffs zu sichern. Die Lehrenden haben nachvollziehbar dargelegt, dass in diesem Verhältnis auch ausreichend Raum besteht, sich im Hinblick auf die Lehre über die aktuelle Praxis auszutauschen.

Für die Akquise der Lehrkräfte für besondere Aufgaben wird ein Pool an potenziellen Lehrbeauftragten gepflegt. Neue Lehrkräfte müssen zunächst ein Qualifikationsprofil einreichen und eine Lehrprobe abgeben, die von Lehrenden des betroffenen Fachbereichs bewertet wird. Dieses Verfahren wird als grundsätzlich geeignet bewertet.

Sämtliche im Lehrbetrieb eingesetzten Personen haben die Möglichkeit sich in didaktischen Fortbildungen weiterzubilden. Die Teilnahme steht den Lehrenden frei. Hiervon wird nach Angaben der Lehrenden auch ausreichend Gebrauch gemacht. Es findet hierbei auch eine fachbereichsübergreifende Vernetzung statt, die den Erfahrungsaustausch zwischen den Lehrenden weiter fördern soll.

Als besonders positiv bewertet das Gutachtergremium, dass das hauptamtliche Lehrpersonal nach Auskunft im Lehrendengespräch größtenteils auch in der Ausbildungsqualifikation im mittleren Dienst tätig ist. Dies kann einen Erfolgsfaktor darstellen, um die im Rahmen des Anrechnungsverfahrens berücksichtigten Vorerfahrungen sachgerecht in der Lehre im vorliegenden Studiengang berücksichtigen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte sichergestellt werden, dass die Rechtswissenschaften aufgrund der Schwerpunktsetzung stärker als nur mit einer Stelle professoral abgesichert werden.
- Die Hochschule sollte sicherstellen, dass auch in den Wirtschaftswissenschaften der Anteil an Lehrenden, die die Berufungsvoraussetzungen erfüllen und damit die erforderliche *wissenschaftliche* Qualifikation vorweisen können, erhöht wird.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Fachbereich ist nach Angaben der Hochschule eine Fachverwaltung mit folgender Struktur zugeordnet: 1. Geschäftsstelle Fachbereich: eine Mitarbeiterin Studienplanung, eine Mitarbeiterin Fachbereichsassistentin; 2. Prüfungsamt: eine Mitarbeiterin. Darüber hinaus nutzen die Mitarbeitenden des Fachbereichs die Dienste der Zentralverwaltung in Haushalts-, Raum-, Logistik- und Personalangelegenheiten.

Gemäß § 24 FHöVPRLVO M-V ist das Land Mecklenburg-Vorpommern Träger der FHöVPR M-V und stellt die erforderlichen Haushaltsmittel nach Planung des Doppelhaushalts zur Verfügung.

Auf dem Campus der FHöVPR M-V befinden sich nach Angaben im Selbstbericht u.a. die Lehrgebäude, die Wohnheime und die Mensa sowie die Sporthalle inkl. Fitnessraum und ein Sportplatz. Die FHöVPR M-V verfügt über 3 Hörsäle, 72 Seminarräume, 6 Medienseminarräume sowie 10 Computerkabinette. Von den 72 Seminarräumen verfügen 47 Räume über mehr als 24 Sitzplätze. Die Hörsäle, Seminarräume und IT- sowie Multimedia-Lehrräume stehen allen

Fachbereichen für Ausbildung und Studium sowie zur Fortbildung zur Verfügung. Den Studierenden sowie den Lehrenden steht eine wissenschaftliche Spezialbibliothek mit 64 Arbeitsplätzen, Zugang zu Online-Diensten, WLAN sowie Möglichkeiten zur Vervielfältigung (Kopierer/Drucker, Buchscanner) zur Verfügung. Die Bibliothek verfügt über einen Gesamtbestand von ca. 50.000 Medieneinheiten, ca. 130 Loseblattsammlungen, ca. 120 laufend gehaltene Fachzeitschriften sowie über Entscheidungssammlungen der höchsten bundesdeutschen Gerichte, Gesetzes- und Amtsblätter. Über die Bibliothek ist ein Zugang zu mehreren juristischen Datenbanken gewährleistet. Die Bibliothek ist Mitglied des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV). Nichtvorhandene Literatur kann über die Online-Fernleihe des GBV und der verbundübergreifenden Fernleihe bestellt werden. Für die Aktualisierung bzw. Beschaffung aktueller Literatur sind die Lehrenden sowie die Mitarbeiterinnen der Bibliothek zuständig. Einzelheiten zur Nutzung regelt die Benutzungsordnung der Bibliothek.

Ein Dezernat mit sechs Mitarbeitenden ist nach Auskunft der Hochschule verantwortlich für die digitale Infrastruktur der FHöVPR M-V. Alle Seminarräume verfügen über Beamer. Gegenwärtig sind 40 interaktive Whiteboards im Einsatz und gewährleisten die digitale Lehre im Studium und in der Fortbildung. Zwei Räume sind mit digitaler Konferenztechnik ausgestattet. Folgende Softwarelizenzen stehen zur Verfügung (neben den Standardlösungen): Hochschulmanagementsoftware ANTRAGO, Zensus 7, QuestorPro, IBM Statistics SPSS 26, Adobe (Acrobat Pro, InDesign, Photoshop). Für alle Hochschulmitglieder besteht die Möglichkeit der Nutzung von Microsoft Office 365. Als derzeitige Lernplattform mit eingerichteten Teams, virtuellen Klassen- und Gruppenräumen sowie einer virtuellen Lehrenden-Lounge wird das System Microsoft Teams genutzt. Eine weitere Lernplattform, die zwecks Datentransfers mit der Hochschulmanagementsoftware ANTRAGO über eine Schnittstelle verzahnt wird, befindet sich in der Implementierung (Projekt „Weiterentwicklung einer diversitätsorientierten und digitalisierten Lehre, Aufbau einer Lernplattform und Implementation von E-Learning“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bewertung des Umfangs des technischen und administrativen Personals sowie der Raum- und Sachausstattung zeigt ein gemischtes Bild. Während den Studierenden administratives Personal in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht, offenbaren sich aus Gutachtersicht signifikante Mängel in der technischen und räumlichen Infrastruktur.

Die Ausstattung mit technischen Lehrmitteln und die Verfügbarkeit von Lern- und Arbeitsräumen bzw. der Zugang zur hauseigenen Bibliothek für Studierende werden von diesen als unzureichend beschrieben, was auf einen dringenden Modernisierungs- und Kommunikationsbedarf hindeutet. Insbesondere die veraltete Infrastruktur und die eingeschränkte Zugänglichkeit digitaler Ressourcen begrenzen die Möglichkeiten eines zeitgemäßen und effektiven Lernumfelds und ein effizientes Lernen. Zudem schien den Studierenden nach Eindruck des Gutachtergremiums seitens der

Studiengangverantwortlichen nicht ausreichend vermittelt worden zu sein, welchen Zugang zu Microsoft Office 365 ihnen genau zur Verfügung steht. Diese berichteten von einer „abgespeckten Version“ mit Zugriff auf die Office Suite über den Browser, nicht jedoch über eine lokale Office-Installation.

Investitionen in die technische Ausstattung (insbesondere WLAN, Bereitstellung von Zugängen zu juristischen Datenbanken, Möglichkeiten zum Aufladen digitaler (BYOD-)Endgeräte, Bereitstellung eines studiengangspezifischen Lizenzpakets) und eine damit einhergehende Verbesserung der Studienbedingungen würden nicht nur ein erfolgreiches Studium ermöglichen und die Lernerfahrung der Studierenden verbessern, sondern auch die Attraktivität des Studiengangs steigern. Um das Erreichen der Qualifikationsziele für alle Studierenden zu gewährleisten, müssen daher aus Sicht des Gutachtergremiums insbesondere der Umfang der technischen Ausstattung sowie die Netzwerkinfrastruktur (insbesondere hochschulweit den Studierenden zugängliches WLAN) erweitert und den Studierenden ein studiengangspezifisches Lizenzpaket zur Verfügung gestellt werden. Die Hochschule teilt in ihrer Stellungnahme vom 19.3.2024 mit, dass diesbezüglich „(...) eine schnellstmögliche Umsetzung angestrebt [wird]. Insbesondere soll den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, jederzeit und in großem Umfang auf juristische Datenbanken zugreifen zu können. Die IT-Struktur soll insgesamt ausgebaut werden.“ Das Gutachtergremium nimmt diese Information zur Kenntnis, plädiert aber bis zur Umsetzung für eine Beibehaltung des Monitums.

Auf Nachfrage in den Gesprächsrunden mit den Studierenden und mit den Lehrenden zeigt sich, dass SPSS nur für einige wenige Lehrende verfügbar ist, und die Studierenden kennen die Software nicht. Dies scheint jedoch angesichts des eindeutig rechtswissenschaftlichen Schwerpunkts des Studiengangs angemessen.

Der Datentransfer zwischen Studierenden und dem Lehrpersonal geschieht aktuell vorwiegend über Microsoft Teams, doch die Hochschule arbeitet aktiv an einem Projekt zur Implementierung einer E-Learning-Plattform, was aus Sicht des Gutachtergremiums positiv hervorzuheben ist. Auch die Anpassungsfähigkeit der Studiengangverantwortlichen im Umgang mit der Online-Lehre in Kombination mit dem angeleiteten Selbststudium wird gutachterseitig positiv bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Umfang der technischen Ausstattung sowie die Netzwerkinfrastruktur (insbesondere hochschulweit den Studierenden zugängliches WLAN) müssen erweitert und den Studierenden muss ein studiengangspezifisches Lizenzpaket zur Verfügung gestellt werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Prüfungswesen am Fachbereich regeln nach Auskunft im Selbstbericht die §§ 18 ff. APOLg2E1AD M-V. Die Aufgaben des Prüfungsamtes für den Fachbereich nimmt der Fachbereichsrat ohne die Studierendenvertretung wahr und bedient sich hierbei der Geschäftsstelle Prüfungsämter. Der Leiter oder die Leiterin des Fachbereichsrates ist zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Prüfungszeiträume befinden sich i.d.R. in den letzten Wochen eines jeden Semesters. Wahlpflichtmodule schließen zum Laufzeitende mit dem Erbringen der vorgesehenen Prüfungsleistung ab. Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Prüfung werden den Studierenden mit einem Einladungsschreiben der Ort, der Termin und die zugelassenen Hilfsmittel bekanntgegeben. Praktika in der Landes- und Kommunalverwaltung enden mit dem Nachweis der entsprechenden Befähigungen in einem Stationszeugnis. Gem. § 21 APOLg2E1AD M-V können Prüflinge bei Erkrankung einen Antrag auf Prüfungsnachteilsausgleich stellen, wenn sie prüfungsfähig waren, aber an der Ableistung der Prüfung in der festgelegten Weise gehindert waren.

Die Studierenden müssen nach Angabe der Hochschule in jedem Modul eine Modulprüfung ablegen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. Die Prüfung für das Modul „Bachelorarbeit“ besteht aus der Bachelorarbeit und deren mündlicher Verteidigung. Prüfungen zu den übrigen Modulen können Klausuren oder Hausarbeiten (schriftliche Modulprüfungen) und Prüfungsgespräche, Referate oder Aktenvorträge (mündliche Modulprüfungen) sein. Das Modulhandbuch führt in jeder Modulbeschreibung die Prüfungsart unter Angabe der Bearbeitungszeit und, falls erforderlich, der Gewichtung auf. Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „Ausreichend“ (5 Punkte) bewertet wurden. Besteht die Prüfung aus Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsleistung im Durchschnitt mindestens mit der Note „Ausreichend“ bewertet wurde. Den Studierenden steht im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung mindestens eine Wiederholungsprüfung zu. In maximal drei Modulprüfungen während des gesamten Studiums findet zudem eine zweite Wiederholungsprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs statt. Um die juristisch-methodischen Kompetenzen, die in der Verwaltungspraxis verlangt werden, objektiv feststellen zu können, dominiert im Grundlagenstudium die anonymisiert unter Kennziffer geschriebene Klausur als Prüfungsart. Zusätzlich wird im Modul 1 „Juristische und wissenschaftliche Arbeitstechnik“ am Ende des ersten Semesters mit einer Seminararbeit die Fähigkeit zum Arbeiten mit wissenschaftlichen Methoden geprüft. Indem die Studierenden eine themenbezogene Seminararbeit schreiben und diese als Referat vortragen, bereiten sie sich auf die zu verfassende Bachelorarbeit vor. Referate werden auch als Teilmodulprüfung im Rahmen von Modul 2 „Europarecht und Europapolitik“ gehalten. Mündliche Prüfungen finden im Rahmen von Modul 7 „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ und Modul 8 „Öffentliches Finanzmanagement“ statt. Berufsrelevante Anforderungen werden mit der Prüfungsform des Aktenvortrags im

berufspraktischen Studienabschnitt simuliert. Im einzigen Pflichtmodul des sechsten Semesters „Kernkompetenzen und Innovation in der öffentlichen Verwaltung“ und in den Wahlpflichtmodulen des 4. Semesters kommen vermehrt mündliche Prüfungsarten zur Anwendung. Modulteilprüfungen kommen überwiegend in umfangreicheren Modulen zum Einsatz, in denen sie den Studierenden ein abgeschichtetes Lernen ermöglichen. Evaluationen haben ergeben, dass die Studierenden selbst Teilmodulprüfungen zu schätzen wissen, weil sie ihnen innerhalb des Moduls eine Ausgleichsmöglichkeit bieten.

Auf Ebene der Modulevaluation bewerten die Studierenden unter anderem, inwieweit die Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Theorie) geeignet sind, die vermittelten Modulhalte adäquat abzuprüfen und die inhaltliche Prüfungsvorbereitung sowie der dafür zur Verfügung stehende Zeitraum angemessen sind. In Auswertung und Umsetzung dieser Evaluationen werden die Prüfungsformen nach Auskunft der Hochschule ständig überprüft und angepasst. Seit Etablierung des Arbeitsbereichs Hochschuldidaktik erhalten die Modulverantwortlichen bzw. die Lehrenden u. a. die Gelegenheit, sich bei der Erstellung kompetenzorientierter Prüfungen beraten zu lassen, wobei auch die Evaluationsergebnisse ggf. ein auslösendes Moment sein können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Modulhandbuch weist für jedes Modul die vorgesehene Prüfungsart transparent aus. Dabei dominiert die Prüfungsart Klausur. Davon abgesehen finden sich Prüfungsgespräche und Referate als Formen der mündlichen Prüfung. Eine Hausarbeit ist dem Modulhandbuch zufolge nur in Modul 1 vorgesehen. Gegebenenfalls sind damit Studienanfänger:innen – und erst recht solche, die aus der Berufspraxis kommen – überfordert. Zu bedenken ist ferner, dass gerade diese Prüfungsart es den Studierenden ermöglicht, das selbstständige Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit zu üben und sich damit u.a. auf die Abschlussarbeit vorzubereiten. Zu überlegen wäre daher, diese Prüfungsart auch in späteren Modulen des Studiums vorzusehen. Damit könnte zudem die Belastung der Studierenden in der Klausurenphase zum Ende des Semesters weiter reduziert und die allgemeine Prüfungsbelastung im Studiengang besser ausgewogen werden.

Aufgrund der rechtswissenschaftlichen inhaltlichen Schwerpunktsetzung des Studiengangs sind aus Sicht des Gutachtergremiums die Prüfungsformen generell in ausreichender Weise kompetenzorientiert konzipiert.

Die Organisation des Prüfungswesens für den vorliegenden Studiengang wird gutachterseitig als angemessen bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Gewährleistung der Studierbarkeit ist nach Angaben der Hochschule in Zusammenhang mit dem Bildungsauftrag der FHöVPR M-V sowie der Einhaltung der Regelstudienzeit von zwei Jahren durch die Studierenden als alimentierte Beamtinnen und Beamte zu sehen. Mit Einstellung wird den Studierenden neben dem Modulhandbuch ein aktueller Studienführer bereitgestellt. Über Änderungen im Studienverlauf informiert die Fachbereichsleitung rechtzeitig. Kein Modul unterschreitet den Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten. Die wöchentliche Arbeitsbelastung der Studierenden, resultierend aus dem Beamtenverhältnis und der damit verbundenen Anwesenheitspflicht, beträgt 40 Zeitstunden. Der tägliche Workload wird mit acht Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudienanteile angesetzt, wobei der Anteil des Präsenzstudiums bei ca. sechs LVS je Tag liegen soll. Im Semesterverlauf können die Anteile von Präsenz- und Selbststudium im wöchentlichen Workload variieren. Es ist vorgesehen, dass ca. 20 Studierende alle zwei Jahre eingestellt werden, was aus Sicht der Hochschule eine günstige Betreuungsrelation sicherstellt. Mittels einer Hochschulmanagementsoftware mit integriertem Planungstool werden studiengruppenbezogene Stundenpläne erstellt, die auch vor dem Hintergrund der Anwesenheitspflicht überschneidungsfrei sind. Der Planungshorizont liegt bei etwa 3 Monaten. Die Stundenpläne werden den Studierenden vor Beginn eines jeden Quartals bekanntgegeben.

Es sind elf Prüfungen in acht Modulen im Grundlagenstudium (2 Semester), eine Prüfung in der berufspraktischen Studienzeit und fünf Prüfungen im Vertiefungsstudium vorgesehen. Der Prüfungszeitraum ist nach Auskunft im Selbstbericht i.d.R. in den letzten Wochen eines Semesters angesiedelt. Die Studierenden absolvieren in diesem Zeitraum mit lehrveranstaltungsfreien Tagen nicht mehr als zwei Modulprüfungen pro Woche. Der Konzentration der Prüfungsbelastung im Semestertakt steht somit die weitgehende Fokussierung auf die Prüfungsvorbereitung in diesem Zeitraum gegenüber.

Der Workload wird regelmäßig im Rahmen der Modulevaluationen überprüft. Auswertungen zu vorgenannten Punkten und die Berücksichtigung weiterer qualitätssichernder Instrumente, z. B. Modulkonferenzen, erlauben die Beurteilung der Studierbarkeit und sind daher auch Grundlage für die Überarbeitung der Module.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb wird durch einen aus Sicht des Gutachtergremiums reibungslosen Ablauf, insbesondere bezogen auf angebotene Wahlpflichtmodule, wenig Ausfall oder Verschiebungen von Lehrveranstaltungsstunden sowie Kommunikation mit der Hochschulverwaltung und dem Lehrpersonal, geprägt. Die klar definierte wöchentliche Arbeitsbelastung und der Einsatz von Modulhandbüchern und aktuellen Studienführern bei der Einstellung der Studierenden tragen

wesentlich zur Transparenz und Strukturierung des Studiums bei. Die anwesenden Studierenden des regulären Bachelorstudiengangs gaben in den Gesprächen an, dass die wöchentliche Arbeitsbelastung im Rahmen des Machbaren liegt.

Die Hochschule zeichnet sich nach Einschätzung des Gutachtergremiums durch eine intensive Betreuungsrelation aus, die durch die gezielte Begrenzung der Studierendenzahl ermöglicht wird, was als besonders positiv hervorgehoben werden kann. Dies unterstreicht das Engagement der Hochschule, eine individuelle Förderung und Unterstützung zu bieten. Die Studierenden berichteten diesbezüglich von guten Kontakten zu den Lehrenden, sowohl bei fachlichen Fragen als auch für zusätzliches Lernmaterial. Offen ist, ob der intensive Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden auch weiterhin besteht, sobald der vorliegende Studiengang angeboten wird. Aus den Gesprächen war zu entnehmen, dass einige Module gemeinsam mit den Studierenden des regulären sechssemestrigen Studienganges abgehalten werden sollen, sodass die Lehrenden mit einem geringen Mehraufwand in Bezug auf individuelle Betreuung rechnen dürften.

Die Überschneidungsfreiheit des Modulangebots wird gutachterseitig bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Modulangebotes folgt nach Angaben der Hochschule einerseits den Qualifikationszielen und definierten Schwerpunkten des Studienganges, muss sich andererseits aber auch an dem fachlichen Diskurs in Bezug auf Aktualität und Relevanz messen lassen. Die Verantwortung hierfür liegt im Zusammenwirken von Fachbereichsleitung, Modulverantwortlichen und Lehrenden. Impulse für die Weiterentwicklung geben aber auch Gremien, wie z. B. der Fachbereichsrat und die Konferenz der Praktikumsbeauftragten.

Die Prüfung und Fortschreibung der Modulinhalte gewährleisten insbesondere regelmäßige Fachbereichskonferenzen, jährlich stattfindende Klausurtagungen sowie der regelmäßige fachliche Austausch unter den Lehrenden. Die Lehrenden stellen dabei studienfachbezogene Neuerungen

vor und diskutieren diese im Kontext der zu erwerbenden Qualifikations- und Lernziele sowie der Studienfach- bzw. Modulinhalte.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, qualifizieren sich die Lehrenden eigenverantwortlich weiter, u. a. durch die Nutzung von fachlichen Aus- und Fortbildungsangeboten, Symposien, Netzwerktreffen und Fachtagungen der eigenen Hochschule, anderer Hochschulen und Institutionen. Lehrende absolvieren außerdem Praktika in den Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung sowie bei Einrichtungen der Europäischen Union. Sie können so für ihre Lehrinhalte den Praxisbezug herstellen und den Studierenden vermitteln.

Geeignete Prüfungsformen, z. B. Referat, Prüfungsgespräch sowie Verteidigung der Bachelorarbeit lassen ferner Raum sowohl für die wissenschaftliche als auch für die praxisbezogene Diskussion zwischen Studierenden und Lehrenden. Im Rahmen der studienbegleitenden Vorträge treten zudem die Studierenden in die Diskussion mit den eingeladenen Expert:innen zu dem jeweiligen Thema.

Neben dem Transfer von Praxiserfahrungen haben Publikationen der Lehrenden des Fachbereichs mit Inhalten von Studium und Lehre einen bedeutenden Stellenwert. Darüber hinaus nehmen verschiedene Tagungen und Fachkonferenzen Themen mit gesellschaftlicher oder fachlicher Relevanz zum Anlass, mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis in den Austausch zu treten und die Ergebnisse in Studium und Ausbildung zu vermitteln.

Einmal jährlich findet auf Einladung der FHöVPR M-V eine Konferenz mit den Praktikumsbeauftragten zum Erfahrungsaustausch und zur Abstimmung der Lernziele und Lerninhalte statt. Dieser Austausch dient neben der Modulevaluation der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Moduls „Berufspraktische Studienzeit“.

Zudem sind die Ausbildungsbehörden im Fachbereichsrat vertreten. Ihre Interessen werden in dem Gremium durch einen Vertreter der Lehrbeauftragten, jeweils einen Vertreter von Städte- und Gemeindetag M-V e.V. und Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern sowie einer Vertretung aus dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern wahrgenommen. Des Weiteren wird die Verknüpfung von fachtheoretischer und berufspraktischer Ausbildung dadurch gefördert, dass Mitarbeitende der Ausbildungsbehörden Lehraufträge an der FHöVPR M-V wahrnehmen und die hauptamtlich Lehrenden in der Regel alle drei Jahre einen praktischen Einsatz zwischen drei und sechs Monaten in einer Landesbehörde oder einer kommunalen Körperschaft absolvieren.

Umrahmt wird die fachlich-inhaltliche Gestaltung durch die laufenden Forschungsprojekte am Fachbereich Allgemeine Verwaltung. In diesen Projekten sind ausgewählte Studierende unterstützend tätig. Sie übernehmen insbesondere Aufgaben der Recherche, Datenerhebung und -auswertung. 2021 startete das Projekt „Güstrower KommVor“. Inhaltlich geht es um die Ausgestaltung von Trainings für rechtssichere und sozial kompetente Kommunikation im Vorfeld von

Verwaltungsentscheidungen, welche mit Studierenden erprobt werden. Ein zweites Forschungsprojekt „Sozialraum- und Lebensweltanalyse: Die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien im Landkreis Rostock“ startete im April 2022. Hier wurden mit dem Jahrgang AV20 zwei Bachelorarbeiten platziert. In diesem Kooperationsprojekt zwischen dem Landkreis Rostock und der FHöVPR M-V sollen Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien im Landkreis Rostock erfasst und darauf aufbauend Maßnahmen- und Handlungskonzepte für eine bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung abgeleitet werden. Ein weiteres Projekt mit Fokus auf die gesellschaftliche und soziale Integration von Drittstaatsangehörigen befindet sich in der Beantragung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang in Hinblick auf bspw. fachlich-inhaltliche Gestaltung

Zur Problematik inhaltlich überfrachteter „Sammelmodule“, in denen viele, zum Teil nicht unbedingt „verwandte“ Rechtsgebiete in nur 3 Semestern Lehre zusammengefasst werden, ist schon unter 2.1 – Curriculum – kritisch Stellung genommen worden. Hierbei liegt das fachliche Risiko darin, dass es, will man die Bandbreite der Rechtsfächer in der vergleichsweise kurzen Lehrzeit je Rechtsgebiet abdecken, zwangsläufig zu inhaltlichen Kürzungen in der Wissensvermittlung kommen muss (entweder Beschränkung der Lehre auf Grundlagen oder auf nur vertiefende Inhalte bei evtl. auch zu optimistischer Annahme einer bestehenden Wissensbasis aufgrund der vorangegangenen Ausbildungszeit im mittleren Dienst der Studierenden).

Die insgesamt geringere inhaltliche Gewichtung der *Wirtschafts-, Verwaltungs- und Sozialwissenschaften* ist nach Ziel- und Schwerpunktsetzung des Studiengangs als BA LL.B. zunächst folgerichtig. Allerdings sind, letztlich auch aus laufbahnrechtlichen Gründen, die Mindestanforderungen zu berücksichtigen, die im Anforderungsprofil des IMK-Positionspapiers zur inhaltlichen Gleichwertigkeit von Bachelorstudiengängen und -abschlüssen von 2005 beschrieben sind (vgl. im Einzelnen unter 2.2.1 – Curriculum). Auch wenn, wie anfangs erwähnt, notwendigerweise inhaltliche Abstriche im Rahmen eines LL.B.-Bachelors in Kauf genommen werden müssen, so ist zumindest anzuraten, dass die in den Modulen aufgeführten Themenfelder der genannten nichtjuristischen Disziplinen mit Blick auf die genannten Kritikpunkte einer kritischen Aktualitäts- und Schwerpunktkontrolle unterzogen werden sollten.

Forschungsaktivitäten, Reflex auf Lehrinhalte und Lehrausgestaltung

Im Lehrendengespräch wurde auf die Frage nach den Forschungsaktivitäten der im Studiengang Lehrenden ehrlich und deutlich gesagt, dass Forschung nur sehr eingeschränkt stattfindet. Erklärt wurde dies angesichts der hohen und zukünftig auch weiter ansteigenden Lehrbelastung, wozu auch dieser neugeschaffene Aufstiegsbachelor beiträgt. Die Zahl derer, die überhaupt Kapazitäten zur

Forschung haben und/oder dafür eine gewisse Reduktion des Lehrdeputats in Anspruch nehmen können, beläuft sich auf 2-3 Lehrende, wenig überraschend weitestgehend personenidentisch mit den professoralen Hauptamtlern. Vornehmlich handelt es sich, so die Aussage im Lehrendengespräch, um wissenschaftliche Expertisen im Auftrag von Landesministerien. Die geringe Anzahl der Forschenden deckt sich somit im Grunde mit der deutlich zu geringen Anzahl von Professorinnen und Professoren (siehe auch die kritischen Anmerkungen und Empfehlungen in diesem Gutachten zur *personellen Ausstattung*, insbesondere zur geringen Quote an Lehre von Professorinnen und Professoren sowie promovierten Lehrenden unter 2.2.3). Die in der Regellehrverpflichtungssatzung geregelte Möglichkeit einer Forschungsfreistellung für das gesamte hauptamtliche Lehrpersonal wird ausdrücklich als positiv erachtet, stellt vor dem gerade dargestellten Hintergrund aber gegenwärtig nur eine theoretische Möglichkeit dar.

Die maßgeblich aus Kapazitätsengpässen resultierende Forschungsschwäche im Studiengang führt im Reflex zu einem gewissen Defizit des Eingangs aktueller wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in die Lehre. Die Aufstockung eines auch forschungstärkeren Personals ist daher Gebot auch in direktem Zusammenhang mit der inhaltlichen Qualität und wissenschaftlichen Aktualität in den verschiedenen Disziplinen des Studiengangs. In diesem Punkt ist die FH Güstrow natürlich abhängig von einer entsprechenden Stellenfinanzierung des Landes, so dass man die defizitäre Situation nicht der Hochschule anlasten kann. Die Hochschulleitung hat dem Gutachtergremium glaubhaft versichert, dass die dringende Verbesserung der personellen Ausstattung gegenüber der Landesregierung stetig angemahnt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Orientiert am Bildungsauftrag und dem Leitbild der FHöVPR M-V bildet nach Angaben im Selbstbericht die Evaluierungsordnung (nachfolgend: EvaluierungsO) den grundlegenden Rahmen für die Analyse, die Qualitätssicherung und -verbesserung, die eigene Profilbildung sowie die Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft. Gemäß § 4 Abs. 2 EvaluierungsO umfassen das Evaluationsverfahren die interne Evaluierung und die externe Evaluierung. Das Verfahren der externen Evaluierung durch Begutachtung und Beratung der Fachbereiche der FHöVPR M-V aus der Perspektive eines außenstehenden Expertengremiums wird alle sechs bis

acht Jahre im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens durchgeführt. Die interne Evaluierung soll alle zwei bis vier Jahre auf Ebene des Studiengangs bzw. alle zwei bzw. fünf Jahre als Absolventenverbleibsstudie mit entsprechender Berichtslegung durchgeführt werden. Aktuell liegt der Bericht zur Absolventenverbleibsstudie 2020 vor. Gem. § 14 Abs. 5 EvaluierungsO hat der Fachbereich mit dem Evaluationskonzept (inkl. Musterfragebögen) ergänzende Regelungen zur internen Evaluation getroffen. Für jeden Studienjahrgang wird der Hochschulleitung ein Evaluationsbericht vorgelegt. Die Evaluationsordnung und das Evaluationskonzept des Fachbereichs befinden sich zurzeit in Überarbeitung.

Mit den Aufgaben der Qualitätssicherung und der Evaluation ist gegenwärtig die Geschäftsstelle des Fachbereichs beauftragt. Die Berichtslegung verantwortet die Fachbereichsleitung. Der Fachbereichsrat ist das Gremium, in dem die zusammengefassten Ergebnisse aller Verfahren vorgelegt und besprochen sowie bei Bedarf Änderungen im Modulhandbuch und/ oder Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre beschlossen werden. Die Teilnahme an den Evaluationsverfahren ist (ausgenommen der Absolventenverbleibsstudie) verpflichtend und erfolgt zeitlich gekoppelt unter Verwendung der Software „Zensus 7“ online.

Folgende Evaluationsverfahren werden gemäß Evaluationskonzept am Fachbereich durchgeführt:

- Lehrveranstaltungsevaluation (hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte)

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 4 EvaluierungsO erfolgt regelmäßig im Falle hauptamtlich Lehrender durch jeweils zwei Seminargruppen. Ergänzend sind gem. § 2 Abs. 2 des Evaluationskonzepts die Studierenden aller Seminargruppen angehalten, gemeinsam eine schriftliche Beurteilung der Lehrveranstaltung mit Anregungen zur künftigen Gestaltung der Lehre zu verfassen und den jeweiligen Lehrenden zuzuleiten. Die Ergebnisse und Empfehlungen sind mit den Studierenden und in der Gruppe der Lehrenden zu besprechen. Die Leistungen der Lehrbeauftragten, die mindestens zehn Lehrveranstaltungsstunden in einem Modul in den fachtheoretischen Studienabschnitten abhalten, werden regelmäßig durch alle betreffenden Seminargruppen evaluiert. Die Ergebnisse werden mit den Modulverantwortlichen besprochen.

- Modulevaluation (einschließlich berufspraktischer Studienzeit und Bachelorarbeit)

Module werden regelmäßig nach Abschluss der Modulprüfung von allen Studierenden evaluiert. Die Ergebnisse werden vom Modulverantwortlichen ggf. unter Rücksprache mit den beteiligten Lehrenden zusammengefasst und im Kreise der Modulverantwortlichen besprochen. Die Zusammenfassungen einschließlich abgeleiteten Veränderungsbedarfs werden den beteiligten Lehrenden zurückgemeldet. Diese sind angehalten, die Ergebnisse mit den Studierenden zu besprechen.

Die Evaluation der berufspraktischen Studienzeit erfolgt analog dem geschilderten Verfahren der Modulevaluation. Der Empfehlung des Akkreditierungsberichts von 2015 zur Intensivierung der

Qualitätssicherungsaktivitäten hinsichtlich der Abstimmung der Theorie- und Praxisphasen folgend, wird die regelmäßige Evaluation um folgende weitere Maßnahmen ergänzt:

Aktenvortragsschulungen, Übungs- und Prüfungsaktenvorträge (Prüfungsleistung im Modul berufspraktische Studienzeit) werden unter Beteiligung der Modulbeauftragten des Fachbereichs mehrmals jährlich durchgeführt. In diesem Zusammenhang finden Gespräche zur Qualitätssicherung und zur Abstimmung der theoretischen und berufspraktischen Inhalte und Anforderungen mit den Praktikumsbeauftragten und Auszubildenden mit Protokollierung statt. Diese Berichte und Ergebnisse werden in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) in der Praktikumsbeauftragtenkonferenz mit der Fachbereichsleitung und der Modulverantwortlichen zusammengeführt, besprochen und in Handlungsempfehlungen überführt.

- Studiengangevaluation, Absolventenverbleibsstudie

Der gesamte Studiengang wird unmittelbar nach der letzten Prüfungsleistung von allen Studierenden des Jahrgangs evaluiert. Zwei und fünf Jahre nach Bestehen der Laufbahnprüfung evaluieren die Absolventinnen und Absolventen, nach fünf Jahren auch deren Dienstherrn den Studiengang (Absolventenverbleibsstudie). Die Teilnahme ist freiwillig. Mit den nahezu identischen Fragebögen werden fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen, zukünftige Kompetenzanforderungen und Zufriedenheit mit bzw. Anregungen zur Zusammenarbeit mit dem Fachbereich erfasst.

Die Absolventen- und Dienstherrnbefragung wurde 2020 für die Abschlussjahrgänge 2015 und 2018 zeitgleich durchgeführt. Die zusammengefassten Ergebnisse der Studiengangevaluation und der Absolventenverbleibsstudie werden hochschulintern der Fachbereichsleitung, den Modulverantwortlichen und dem Fachbereichsrat einschließlich der ihm angehörenden studentischen Vertretung sowie – extern – den beteiligten Absolventinnen, Absolventen und Dienstherrn zugeleitet.

Es erfolgt ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Ressorts mit Blick auf das Auswahlverfahren und die Durchführung der Aufstiegs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Verteilung der Absolventinnen und Absolventen auf freie Planstellen. Zudem wird die Teilnahme an den Aufstiegs- und Qualifizierungsmaßnahmen evaluiert werden. Die Evaluierung wird von dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung durchgeführt. Nach einer Erprobung der Aufstiegs- und Qualifizierungsmaßnahmen wird überprüft, ob und inwieweit eine Anpassung der bisherigen Möglichkeiten des Aufstiegs und der Qualifizierung erfolgen sollte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent:innen stattfindende Monitoring des Studiengangs als hinreichend. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen

zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Insbesondere die Lehrveranstaltungsevaluationen, die Studiengangserhebungen und die Absolventenverbleibstudie werden als geeignete Monitoring-Maßnahmen angesehen. Die neu eingeführte Studienbeginnevaluation ca. acht Wochen nach Studienstart ist ein gutes ergänzendes Instrumentarium, um von den ersten, unvoreingenommenen Eindrücken der neuen Studierenden profitieren zu können und das Lernumfeld an den Bedürfnissen der Studierenden auszurichten.

Eine neue Evaluationsordnung soll nach Angaben der Hochschule bei den Gesprächen in Kürze in Kraft treten. In der Folge wird insbesondere ein Evaluationsbericht erstellt, der auch die Studierenden über die Ergebnisse der Evaluation umfassend und in strukturiertem Rahmen unterrichtet. Dies wird vom Gutachtergremium als Verbesserung in der Kommunikation gesehen. Schon jetzt sollen die Lehrveranstaltungsevaluationen mit den Studierenden besprochen werden, was gutachterseitig begrüßt wird. Nachvollziehbar wurde seitens der Vertreter:innen der Hochschule dargelegt, dass bei der Lehrveranstaltungsevaluation nicht alle Kurse im Sinne einer Totalerhebung evaluiert werden. Stattdessen werden die Evaluationen auf zwei Seminargruppen beschränkt. Dies ist für das Gutachtergremium aufgrund der Größe der FHöVPR M-V zweckmäßig, zumal informelle Rückmeldemöglichkeiten genutzt werden. Die Lehrveranstaltungsevaluationen werden von den Modulverantwortlichen ausgewertet und die Module auf Grundlage dieses Feedbacks weiterentwickelt.

Es ist positiv, dass den Studierenden auch eine formalisierte Möglichkeit der Rückmeldung für die Beurteilung der Praxisphase eingeräumt wird. Nach § 3 Abs. 1 des Evaluierungskonzepts des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung, welches dem Selbstbericht beilag, soll die Evaluation unmittelbar nach der Praxisstation durchgeführt werden. Zudem steht aus der Mitte der Lehrenden eine Kollegin auch während der Praxisphasen für Abstimmungen bei Problemen zur Verfügung, was gutachterseitig begrüßt wird.

Die Evaluationen sind auf ein Onlineverfahren umgestellt worden, woraus resultierend sich die Rücklaufquote verringerte. Gutachterseitig wird angeraten, dass die Hochschule die Motivation der Studierenden an der Teilnahme fördert und auf eine bessere Beteiligungsquote hinwirkt.

Die zeitnahe und kritische Auswertung der Evaluationen wird für den neueingerichteten Studiengang eine besondere Bedeutung einnehmen. Die neue Konzeption, die maßgeblich von der Anrechnung der Ausbildungs- und Praxisinhalte getragen wird, wäre im Hinblick auf die Modulkonzeption und -durchführung besonders zu beobachten. Bei der Absolventenverbleibstudie könnte zukünftig gezielt abgefragt und systematisch ausgewertet werden, ob der Aufstiegsbachelor absolviert wurde und ob bzw. welche Unterschiede sich im Vergleich zu den Absolvent:innen des regulären Bachelorstudiengangs ergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Abweichungen vom Studienverlauf sind aus den in § 16 APOLg2E1AD M-V genannten Gründen nach Angaben im Selbstbericht zulässig. Hierzu zählen insbesondere ein mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Teilzeit oder auch eine Beurlaubung.

Die FHöVPR M-V bietet Hochschulangehörigen mit Kindern eine gemeinsame Unterbringung auf dem Campus an. Es sind außerdem ein Eltern-Kind-Raum und ein Wickelplatz eingerichtet.

Für schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen sind gemäß § 16 APOLg2E1AD M-V auf Antrag Nachteilsausgleiche zu gewähren. Die Schwerbehindertenvertretung ist auf Antrag der oder des Betroffenen zu beteiligen. Über die Nachteilsausgleiche entscheidet nach Angaben der Hochschule während der fachtheoretischen Studienabschnitte die Fachbereichsleitung jeweils unter Berücksichtigung des Einzelfalls (z.B. Verlängerung der Prüfungszeit, Stellung von Hilfsmitteln), während der berufspraktischen Studienzeit die Leitung der Ausbildungsbehörde. Die Leitung der Ausbildungsbehörde kann die Befugnisse der oder dem Praktikumsbeauftragten übertragen. Auf Initiative der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen wurde eine hochschulübergreifende Inklusionsvereinbarung erarbeitet, die u. a. auch weitergehende Regelungen zum Nachteilsausgleich enthält.

Die Wahrung der Geschlechtergerechtigkeit und der Belange von Studierenden mit Behinderung werden an der FHöVPR M-V durch eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen wahrgenommen. Mit der Bildung einer Arbeitsgruppe für Gleichstellungsfragen wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, der sukzessive durch die betreffenden Angehörigen der FHöVPR M-V umgesetzt wird, um das Thema Gleichstellung in den Fachhochschulbetrieb zu integrieren. Ferner wurde an der FHöVPR M-V eine Beschwerdestelle nach § 13 AGG eingerichtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen sind in der Prüfungsordnung berücksichtigt, die vorgelegten Unterlagen zeigen, dass eine Reihe von Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs vorhanden sind, über die im Einzelfall entschieden wird. Insofern entspricht das Vorgehen der Hochschule den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes (§ 38 Abs. 4). Ob und wie die Studierenden über das Antragsverfahren informiert werden, ist für die Gutachter:innen nicht ersichtlich, entsprechende Informationen sind auf der Website der Hochschule nicht zu finden. Da

dieses Thema jedoch im Gespräch mit den Studierenden nicht als problematisch erschien, wird gutachterseitig davon ausgegangen, dass die Studierenden angemessen über das Antragsverfahren informiert werden. Die Gutachter:innen möchten jedoch anregen, dass entsprechende Informationen zukünftig auch über die Website transparent gemacht werden.

Weitere Nachteilsausgleiche sind in der Prüfungsordnung nicht geregelt; die vom Landeshochschulgesetz vorgesehenen Regelungen zur Inanspruchnahme von Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit fehlen, ebenso wie die Berücksichtigung von Studierenden „in besonderen Lebenslagen“. Da das Landeshochschulgesetz die Berücksichtigung von Regelungen zum Mutterschutz sowie zu Eltern- und Pflegezeiten in den Prüfungsordnungen fordert, müssten daher aus Sicht des Gutachtergremiums Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen in die Prüfungsordnung aufgenommen werden. Die Hochschule nimmt zu diesem Punkt wie folgt Stellung: „§ 16 der Prüfungsordnung (für den bestehenden Bachelorstudiengang AV) gewährt dem Wortlaut nach explizit einen Nachteilsausgleich für Menschen mit einer Schwerbehinderung und gleichgestellte Personen und erfüllt damit nach Ansicht des Gutachtergremiums die Anforderungen für diesen Personenkreis. Über den Wortlaut hinaus wird in ständiger Praxis in allen Fällen einer Krankheit oder anderen Beeinträchtigung ein angemessener Nachteilsausgleich bei Prüfungen gewährt. Es ist – auch wenn dies nicht zwingend vorgeschrieben ist - beabsichtigt, in die neue Prüfungsordnung eine klarstellende Regelung entsprechend der bestehenden Praxis aufzunehmen. Weitergehende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenssituationen (etwa Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit) finden sich für den hier zu beurteilenden Studiengang in den beamtenrechtlichen Vorschriften der Allgemeinen Laufbahnverordnung wieder, die aufgrund des Status der Studierenden des Aufstiegsbachelors unmittelbar Anwendung findet. Eine Berücksichtigung dieser besonderen Situationen wird insoweit gewährleistet.“ Da § 16 APOLg2E1AD M-V die Vorgaben des Landeshochschulgesetzes umsetzt und die Hochschule ankündigt, die APOLg2E1AD M-V entsprechend weiterzuentwickeln, plädiert das Gutachtergremium dafür, von dem formulierten Monitum abzusehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Wegen eines bundesweiten Bahnstreiks am 29. Januar 2024 wurde die Begutachtung online durchgeführt.

Nachreichung nach der Begehung:

- „Qualifikationsprofile der hauptamtlichen Lehrenden im verkürzten Bachelorstudiengang LL.B. („Öffentliche Verwaltung“)\", eingereicht am 13.02.2024

Die Hochschule reichte am 19.3.2024 zum Entwurf des Akkreditierungsberichts eine Stellungnahme einschließlich eines überarbeiteten Modulhandbuchs ein.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Studienakkreditierungslandesverordnung (StudakkLVO M-V) vom 10. März 2020

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Birgit Menzel**, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Personal und Organisation
- **Prof. Dr. Stephan Tomerius**, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt Verwaltungsrecht

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Mick Bergener**, Institutsdozent, Lehrgebiet: Allg. Verwaltungsrecht, Kommunalrecht, Methodenlehre, NSI – Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V., Hannover

c) Vertreter der Studierenden

- **Jonas Kreisel**, Professional School – Universität Münster, „E-Government“ (M.Sc.)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Nicht relevant, da Konzeptakkreditierung.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13. September 2022
Eingang der Selbstdokumentation:	30. November 2023
Zeitpunkt der Begehung:	29./30. Januar 2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	PowerPoint-Präsentation

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)



§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)